

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
- Planfeststellungsbehörde -
Az.: P - 143.3/59
Kiel, den 22.01.2010

Vorläufige Anordnung

im Zusammenhang mit dem Vorhaben
„Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines
Torinstandsetzungsdocks in Brunsbüttel“



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
A. Verfügender Teil	9
I. Festsetzung der Teilmaßnahmen	9
II. Umfang der Unterlagen	9
III. Anordnungen	13
IV. Vorbehalt weiterer Anordnungen und Auflagen	16
V. Anordnung der sofortigen Vollziehung	16
VI. Kostenentscheidung	16
VII. Hinweise	16
B. Gründe	17
I. Tatbestand	17
1. Träger des Vorhabens	17
2. Gegenstand der vorgezogenen Teilmaßnahmen	17
2.1 Neubau Spülrohrleitung	18
2.2 Rodungsarbeiten	20
2.3 Leitungsumlegungen	20
2.4 Abbrucharbeiten	20
2.5 Entsorgung kontaminierter Böden	21
2.6 Ersatzleuchtfeuer Mole 3 und Umlegung des Leuchtfeuers 2	21
3. Verfahren	22
3.1 Vorlage der Planunterlagen	22
3.2 Bekanntmachung des Vorhabens	22
3.3 Planauslegung	22
3.4 Beteiligung der Behörden und Gemeinden	23
3.5 Anhörung von Privatbetroffenen	23
3.6 Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	23
3.7 Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde	23
II. Formalrechtliche Würdigung	23
1. Anzuwendendes Recht	23
2. Zuständigkeit	24
2.1 Zuständigkeit des Trägers des Vorhabens	24
2.2 Zuständigkeit der WSD Nord als Planfeststellungsbehörde	24
2.3 Formelle Voraussetzungen für eine vorläufige Anordnung	25

III. Materiellrechtliche Würdigung	26
1. Materielle Voraussetzungen für eine vorläufige Anordnung	26
1.1 Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern	26
1.2 Keine Veränderungen des Wasserstandes und der Strömungsverhältnisse	27
1.3 Rückbaufähigkeit	28
1.4 Gemäß § 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 6 WaStrG zu berücksichtigende Belange	28
2. Umweltbelange	28
2.1 Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	28
2.1.1 Schutzgut Mensch	29
2.1.1.1 Wohnen und Erholung - Istzustand	29
2.1.1.2 Baubedingte Auswirkungen	30
2.1.1.3 Anlagebedingte Auswirkungen	31
2.1.1.4 Betriebsbedingte Auswirkungen	32
2.1.2 Schutzgut Pflanzen	33
2.1.2.1 Datenerfassung	33
2.1.2.2 Bestand Bereich 5. Schleusenkammer und Spülrohrleitung	34
2.1.2.3 Baubedingte Auswirkungen	34
2.1.2.4 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	36
2.1.2.5 Anlagebedingte Auswirkungen	36
2.1.2.6 Betriebsbedingte Auswirkungen	38
2.1.3 Schutzgut Tiere	38
2.1.3.1 Vögel	38
2.1.3.2 Fledermäuse	43
2.1.3.3 Amphibien	45
2.1.3.4 Fische	46
2.1.4 Schutzgut Boden	47
2.1.5 Schutzgut Wasser	47
2.1.5.1 Baubedingte Auswirkungen	47
2.1.5.2 Anlagenbedingte Auswirkungen	47
2.1.5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	47
2.1.6 Schutzgut Klima/ Luft	48
2.1.6.1 Baubedingte Luftbelastungen	48
2.1.6.2 Betriebsbedingte Auswirkungen	49
2.1.7 Schutzgut Landschaft	49
2.1.7.1 Flächenverluste/ Nutzungsänderungen	49
2.1.7.2 Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen	50
2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	50

2.1.8.1	Baubedingte Auswirkungen durch vorgezogene Teilmaßnahmen auf der Schleuseninsel und Bau der Spülrohrleitung	51
2.1.9	Wechselwirkungen	52
2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	52
2.2.1	Schutzgut Mensch	53
2.2.1.1	Baubedingte Auswirkungen	53
2.2.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen	54
2.2.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	55
2.2.2	Schutzgut Pflanzen	55
2.2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	55
2.2.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	55
2.2.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	55
2.2.3	Schutzgut Tiere	56
2.2.3.1	Vögel	56
2.2.3.2	Fledermäuse	56
2.2.3.3	Amphibien	56
2.2.3.4	Fische	57
2.2.4	Schutzgut Boden	57
2.2.5	Schutzgut Wasser	57
2.2.6	Schutzgut Klima/ Luft	57
2.2.7	Schutzgut Landschaft	57
2.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	58
2.2.9	Wechselwirkungen	58
2.3	Ergebnis	59
2.4	Verträglichkeit der vorgezogenen Teilmaßnahmen mit den Natura-2000-Schutzgebieten	59
2.4.1	Erhebliche Beeinträchtigung des GGB (DE 2323-392), Teilgebiet 6	61
2.4.1.1	Auswirkungen durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen	61
2.4.1.2	Bewertungsmaßstab	62
2.4.1.3	Erhaltungsziele	63
2.5	Vereinbarkeit der vorgezogenen Teilmaßnahmen mit den Vorgaben des Artenschutzes	69
2.5.1	Bestand und Betroffenheiten von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	69
2.5.1.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	69
2.5.1.2	Europäische Vogelarten	70
2.6	Vereinbarkeit der vorgezogenen Teilmaßnahmen mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 25a bis 25d WHG	76
2.7	Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	77

3. Sonstige öffentliche Belange - Küstenschutz	77
4. Belange Dritter - Fischerei	78
5. Gesamtabwägung und Abwägungsergebnis	81
6. Begründung der Anordnungen	82
7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	83
8. Begründung der Kostenentscheidung	84
C. Rechtsbehelfsbelehrung	84

Anlage: Plan 02 A 5.5rev.

Abkürzungsverzeichnis

BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BAW	Bundesanstalt für Wasserbau
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein
EVG	Europäisches Vogelschutzgebiet
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-LRT	FFH-Lebensraumtypen
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
FGE	Flussgebietseinheit
GG	Grundgesetz
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung
ggf.	gegebenenfalls
GPS	Global Position System (Navigationssatellitensystem)
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IBL	IBL Umweltplanung GmbH
Kkm	Kanalkilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
KRB	Kleinraumböhrung
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfD	Landesamt für Denkmalpflege
LFischG	Fischereigesetz des Landes Schleswig-Holstein
LKN	Landesamt für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein

m/s	Meter pro Sekunde
max.	maximal
min.	minimal
MKW	Mineralölkohlenwasserstoffe
n. F.	neue Fassung
NuR	Natur und Recht, Fachzeitschrift
PAK	polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PM ₁₀	Feinstaub, Partikeldurchmesser kleiner als 10 µm
rd.	rund
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TdV	Träger des Vorhabens
TöB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem/ unter anderen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WSA	Wasser- undSchiffahrtsamt
WSD	Wasser- und Schiffahrtsdirektion
WSV	Wasser- und Schiffahrtsverwaltung
z. B.	zum Beispiel

A. Verfügender Teil

I. Festsetzung der Teilmaßnahmen

In Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren „Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines Torinstandsetzungsdocks“ der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel, im Folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt, werden gemäß § 14 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007, BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980, zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18.03.2008, BGBl. I S. 449) die folgenden Teilmaßnahmen festgesetzt:

1. Neubau einer **Spülrohrleitung**, die im Bereich des Schutz- und Sicherheitshafens am Südkai beginnt, teilweise oberirdisch und teilweise unterflur verlegt wird und letztlich den Hochwasserschutzdeich bei km 234.2 kreuzt, um östlich der Mole 1 bei der 3. Buhne in die Elbe einzumünden (vgl. anl. Plan 02 A 5.5rev.);
2. **Rodungsarbeiten** – Befreiung der Schleuseninsel von vorhandener Vegetation;
3. **Neuordnung der Energieversorgung** der Schleuseninsel incl. Leitungsumlegung;
4. **Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen** auf der Schleuseninsel;
5. **Entsorgung kontaminierter Böden** von der Schleuseninsel im Umfang von ca. 70.000 m³;
6. **Anpassung der Leuchtfeuer auf den Molen 2 und 3** der Schleusenanlage Brunsbüttel an die weiteren Planungsschritte, d.h. Errichtung eines Ersatzleuchtfeuers für das Leuchtfeuer der Mole 3 und Umlegung des Leuchtfeuers Mole 2.

II. Umfang der Unterlagen

Die für den Antrag auf Erlass der vorläufigen Anordnung relevanten Angaben sind in den nachfolgenden Planfeststellungsunterlagen enthalten:

Unterlage	Bezeichnung	Anlage/ Plan	Maßstab	Datum	Ordner Nr.
01	Erläuterungsbericht				1
	Varianteuntersuchung: Neubau 5. Schleusenkammer	01. Anlage 1		24.02.09	1

Unterlage	Bezeichnung	Anlage/Plan	Maßstab	Datum	Ordner Nr.
02	Pläne der technischen Planung				1
	Übersichtsplan	02 A/B 1	1:25000	26.02.09	1
	Übersichtslageplan	02 A/B 2	1:5000	26.02.09	1
	Bestandslageplan, Bereich Schleuse	02 A 3.1	1:2500	26.02.09	1
	Bestandsquerschnitte Kleine (Alte) und Große (Neue) Schleuse	02 A 3.2	1:5000, 1:500	26.02.09	1
	Lageplan 5. Schleusenkammer, Vorhafen, Spülrohrleitung	02 A 4.1	1:2500	26.02.09	1
	Bauwerksplan Vorhafen (Draufsicht und Schnitte)	02 A 5.1	1:500	26.02.09	1
	Bauwerksplan (Spülrohrleitung/ Einleitbauwerke), überarbeitete Fassung	02 A 5.5rev.	1:1000 1:500 1:50 1:25	26.02.09 mit Revision vom 17.12.09	Anlage zur Vorl. Anordnung (ersetzt Plan 02 A 5.5 in Ordner 1)
	Bauphasenplan 5. Kammer und Vorhafen	02 A 6.1	1:5000	26.02.09	1
03	Bauwerksverzeichnis				2
	Bauwerksverzeichnis 5. Schleusenkammer	03 A 1		25.02.09	2
	Anlagen zum Bauwerksverzeichnis				2
	Bauwerksplan 5. Schleusenkammer mit Bauteilbenennung	03 A 2.1	1:1000	26.02.09	2
	Bauwerksplan 5. Schleusenkammer mit Leitungen WSV	03 A 2.2	1:1000	26.02.09	2
	Bauwerksplan 5. Schleusenkammer mit Leitungen Dritter	03 A 2.3	1:1000	26.02.09	2
	Bauwerksplan Spülrohrleitung	03 A 3	1:1000	26.02.09	2
04	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)				2

Unterlage	Bezeichnung	Anlage/Plan	Maßstab	Datum	Ordner Nr.
	Umweltverträglichkeitsstudie – UVS (Bericht)	04 A/B 1		23.04.09	2
	Pläne zur UVS				2
	Schutzgut Mensch, Bereich Schleuseninsel – Bestand	04 A/B 2.1	1:10000	26.02.09	2
	Schutzgut Mensch, Bereich Schleuseninsel – Bewertung, Auswirkungen des Vorhabens	04 A/B 2.3	1:8000	26.02.09	2
	Schutzgut Pflanzen, Bereich Brunsbüttel - Bestand	04 A/B 3.1	1:5000	26.02.09	2
	Schutzgut Pflanzen, Bereich Brunsbüttel - Bestand und Bewertung; Auswirkungen des Vorhabens	04 A/B 3.3	1:5000	26.02.09	2
	Schutzgut Tiere, Bereich Brunsbüttel – Bestand und Bewertung; Auswirkungen des Vorhabens	04 A/B 4.1	1:5000	23.04.09	2
	Schutzgut Boden, Bereich Brunsbüttel - Bestand und Bewertung; Auswirkungen des Vorhabens	04 A/B 5.1	1:10000	26.02.09	2
	Schutzgut Landschaft und Kultur-/Sachgüter, Bereich Schleuseninsel – Bestand und Bewertung; Auswirkungen des Vorhabens	04 A/B 6.1	1:6000	26.02.09	2
05	FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS)				3
	FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) - Bericht	05 A/B 1		23.04.09	3
	Pläne zur FFH-VS				3
	Detaillkarte zum Natura-2000-Gebiet 2323-392, Schl.-Holst. Elbästuar u. angrenzende Flächen, Teilgebiet 6 - Elbe bei Brunsbüttel/ St. Margarethen	05 A/B 2.1	1:10000	26.02.09	3
	Übersichtskarte zum Natura-2000-Gebiet 2323-392, Schl.-Holst. Elbästuar u. angrenzende Flächen, Teilgebiet 6 - Elbe bei Brunsbüttel/ St. Margarethen	05 A/B 2.2	1:175000	26.02.09	3

Unterlage	Bezeichnung	Anlage/Plan	Maßstab	Datum	Ordner Nr.
06	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)				3
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - Bericht	06 A/B 1		23.04.09	3
	Pläne zum LBP				3
	Bestand und Konflikte, Schleuseninsel und BE-Fläche	06 A 2.1	1:5000	26.02.09	3
	Landschaftspflegerische Maßnahmen, Schleuseninsel	06 A 2.3	1:1000	26.02.09	3
	Übersicht der Lage der Eingriffs- und Kompensationsflächen	06 A 3.1	1:50000	26.02.09	3
07	Fachbeitrag Artenschutz			23.04.09	4
08	Allgemeinverständliche Zusammenfassung			23.04.09	4
09	Grunderwerbsverzeichnis				5
	Grunderwerbsverzeichnis	09 A/B 1		23.04.09	5
	Grunderwerbsplan Bereich Schleuse	09 A 2.1	1:2500	26.02.09	5
	Grunderwerbsplan Kompensationsflächen Burger Au (Teilflächen 1)	09 A/B 3.1	1:2000	26.02.09	5
	Grunderwerbsplan Kompensationsflächen Burger Au (Teilflächen 2)	09 A/B 3.2	1:2000	26.02.09	5
	Grunderwerbsplan Kompensationsflächen Vaalerfeld (Teilflächen 1)	09 A/B 3.3	1:2000	26.02.09	5
	Grunderwerbsplan Kompensationsflächen Vaalerfeld (Teilflächen 2)	09 A/B 3.4	1:5000	26.02.09	5
	Grunderwerbsplan Kompensationsflächen Tackesdorf	09 A/B 3.5	1:2000	23.04.09	5
10	Materialband - Fachgutachten und Anlagen (Nrn. 1, 3, 4, 7, 9, 14 - 17)				5/6
	1. Simulationsstudie, Hermann von Morgenstern: Neubau fünfte Schleusenammer im Bereich der NOK-Schleusen Brunsbüttel (Abschlussbericht)			30.05.08	5

Unterlage	Bezeichnung	Anlage/ Plan	Maßstab	Datum	Ordner Nr.
	3. Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau: Wasserbauliche Systemanalyse zur Verlagerung der Spülrohrleitung an den NOK-Schleusen Brunsbüttel			12/ 2008	5
	4. Bundesanstalt für Wasserbau: Angaben zum Baugrund für die Vorplanungen der 5. Kammer			31.10.09	5
	7. Bericht der Bundesanstalt für Gewässerkunde: Quantifizierung der mit dem Neubau und Betrieb der 5. Schleusenkammer, Brunsbüttel, verbundenen Lärmimmissionen			20.01.09	5
	9. Endbericht der URS Deutschland GmbH: NOK-Schleusen Brunsbüttel, Umweltuntersuchungen			11.11.08	6
	14. Planungsgemeinschaft Brunsbütteler Schleuse: Bodenmanagementkonzept und Wasserbehandlung			02.04.09	6
	15. AC Planergruppe: Denkmalpflegerische Begleitplanung zum Neubau der 5. Schleusenkammer (Vorgezogener Abschlussbericht)			01/ 2009	6
	16. Golder Associates GmbH: Ermittlung des Binnenzuflusses als Grundlage für einen Hochwasseralarmplan Nord-Ostsee-Kanal (NOK)			11/ 2008	6
	17. leguan Planungsbüro: Umweltverträglichkeitsstudie, Fachbeitrag Flora und Fauna			23.04.09	6

III. Anordnungen

1. Die Rodungen auf der Schleuseninsel sowie die Baufeldfreiräumung im Bereich der Spülrohrleitung sind ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. März durchzuführen.
2. Vor Beginn der Rodungsarbeiten, spätestens vor Beginn der Brutperiode der Vögel, sind Nistkästen für den Trauerschnäpper als Ersatzniststätten für den Verlust der Baumbestände (vgl. Planunterlage 6, LBP Anhang A, S. 12, Maßnahme 06 A 2.3 A 06/CEF) anzubringen. Diese Maßnahme ist mit einer baubiologischen Begleitung zu versehen und mittels eines Monitorings hinsichtlich ihrer Eignungsausprägung zu begleiten.
3. Im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung ist eine allgemeine Umweltbaubegleitung vorzusehen. Die entsprechenden Protokolle der Umweltbaubegleitung sind dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-

Holstein (als Artenschutzbehörde) und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde seitens des Vorhabensträgers zur Kenntnis zu geben.

4. Die Erdbaumaßnahmen in den kontaminierten Bereichen - die Separation, die fachgerechte Untersuchung und die Entsorgung des Bodenmaterials - sind durch einen Fachgutachter zu begleiten.
5. Treten bei unbelasteten Böden während der Erdarbeiten farbliche Veränderungen oder Gerüche auf, die auf Kontamination hinweisen, ist der Fachdienst Wasser, Boden, Abfall des Kreises Dithmarschen unverzüglich zu unterrichten.
6. Die Arbeiten in den kontaminierten Bereichen müssen hinsichtlich Arbeitssicherheit entsprechend Berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR) 128 überwacht werden.
7. Belastetes Grundwasser/ Stauwasser aus kontaminierten Bereichen ist vor Einleitung in die Elbe oder in den NOK auf MKW, PAK und Schwermetalle zu analysieren und aufzubereiten; bei Funden von Kampfmitteln ist das Parameterspektrum entsprechend zu erweitern.
8. Die Ausführungsplanung hinsichtlich der wasserrechtlich relevanten Projektteile hat in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu erfolgen.
9. Im Fall einer Wiederverwendung von mineralischen Materialien ist eine vorausgehende Materialanalyse erforderlich. Dem Kreis Dithmarschen - Fachdienst Wasser, Boden, Abfall - sind die Analyseergebnisse und Probebegleitbögen vorzulegen.
10. Zur Sicherstellung des abfallrechtlichen Verwertungsgebots ist vor Beginn der Abbrucharbeiten eine abfalltechnische Abnahme durch den Kreis Dithmarschen - Fachdienst Wasser, Boden und Abfall - durchführen zu lassen.
11. Während der Bauphase hat eine Überwachung der Feinstaubbelastung durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle zu erfolgen. Die Messplanung ist mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) - Außenstelle Itzehoe - rechtzeitig vor Messbeginn abzustimmen. Das LLUR ist regelmäßig über die Ergebnisse zu informieren. Bei Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte sind entsprechende Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.
12. Zum Ausgleich des Eingriffs in Belange des Denkmalschutzes hat der Vorhabensträger die im denkmalpflegerischen Begleitplan unter Abschnitt 5.3 (vgl.

Planunterlage 10, Materialband Nr. 15, S. 27) aufgeführten Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege umzusetzen.

13. Beim Bau der Spülrohrleitung sind Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Trinkwasserleitung des Wasserverbandes Süderdithmarschen vor Beschädigung zu schützen.
14. Die mit der Errichtung der Spülrohrleitung verbundene Querung des Landesschutzdeiches hat in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein (LKN) zu erfolgen. Insbesondere sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - a. Der Deich nebst Zubehör darf in der Zeit vom 30. September bis zum 15. April nicht aufgedrückt werden. Außerdem ist das Lagern von Material, Geräten und sonstigen Gegenständen zu dieser Zeit im Deichbereich verboten.
 - b. Die Verlegung der Rohrleitung hat nach den Empfehlungen H 2002 der EAK 2002, Empfehlungen für Verlegung und Betrieb von Leitungen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen zu erfolgen.
 - c. Seeseitig ist eine Umläufigkeitssperre im Bereich des Deichfußes einzubauen.
 - d. Der Ringspalt zwischen Druck- und Schutzrohr ist nur seeseitig dauerhaft abzudichten. Im Bereich des Schieberschachtes ist der Ringspalt offen zu halten, um eine Undichtigkeit des Druckrohres frühzeitig zu entdecken.
 - e. Bei der Verlegung der Spülrohrleitung ist an einen gerinneförmigen Kolk-schutz vor dem Auslauf zu achten, da sonst bei sehr niedrigen Wasserständen der Bühnenkopf unterspült werden kann und Priele im Wattsockel entstehen können.
 - f. Der Landesschutzdeich im Bereich der Rohrleitungstrasse ist im Vorwege mit einem Mitarbeiter des LKN vor Beginn der Baumaßnahme in Augenschein zu nehmen und der vorhandene Zustand festzuhalten (Beweissicherung). Nach Bauende ist der entsprechende Bereich durch den LKN abzunehmen (Bauabnahme).
15. Für den Fall, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden sollte, ist der durch die Teilmaßnahmen verursachte Eingriff in Natur und Landschaft nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans zu kompensieren, soweit er trotz des vorzunehmenden Rückbaus bestehen bleibt. Die Entscheidung über die Art der erforderlichen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen bleibt in diesem Fall der versagenden Entscheidung vorbehalten.

16. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Flächen auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Das Amt für Katastrophenschutz ist frühzeitig in das Vorhaben einzubinden.

IV. Vorbehalt weiterer Anordnungen und Auflagen

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder von Rechten Dritter zu verhüten, bleibt vorbehalten.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet.

VI. Kostenentscheidung

Die vorläufige Anordnung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

VII. Hinweise

Die vorläufige Anordnung tritt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 WaStrG außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlass mit den Arbeiten begonnen wird.

Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Festsetzungen der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss für zulässig erklärt werden, wird der verfügende Teil der vorläufigen Anordnung zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht und die vorläufige Anordnung im Planfeststellungsbeschluss aufgehoben.

Wird eine Teilmaßnahme oder das Vorhaben insgesamt durch die anschließende Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der frühere Zustand wieder herzustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 7 WaStrG). Die Betroffenen sind zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen werden kann (§ 14 Abs. 2 Satz 8 WaStrG).

In der vorläufigen Anordnung sind Art und Umfang der zulässigen Baumaßnahmen sowie diejenigen Auflagen festgelegt, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer bereits durch die Teilmaßnahmen

erforderlich werden. Die noch nicht für die Teilmaßnahme erforderlichen Auflagen sind einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

B. Gründe

I. Tatbestand

1. Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist die Bundesrepublik Deutschland - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes -, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel (WSA Brunsbüttel).

2. Gegenstand der vorgezogenen Teilmaßnahmen

Die hier festgesetzten Teilmaßnahmen stehen mit dem beantragten Vorhaben - Neubau 5. Schleusenkammer Brunsbüttel - in Zusammenhang. Die Große Schleuse in Brunsbüttel ist mit ihren 2 Kammern seit 1914 durchgehend für die Schifffahrt in Betrieb. Nach über 90 Jahren Nutzungszeit ist eine Grundinstandsetzung des Massivbaus, Stahlwasserbaus sowie der maschinen- und elektrotechnischen Anlagen zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit erforderlich. Dies bedingt eine Einschränkung der Schleusenkapazität, was mit hohen Sperr- und Wartezeiten für die Schifffahrt verbunden wäre. Um eine solche erhebliche Beeinträchtigung der Schifffahrt zu vermeiden und dem Schiffsverkehr Umwege zu ersparen, soll eine weitere 5. Schleusenkammer zwischen den bestehenden kleinen Schleusenkammern im Süden und den großen Schleusenkammern im Norden auf der Schleuseninsel bei Kanal-km (Kkm) 1,4 gebaut werden.

Die Kammerlänge der Schleuse soll insgesamt rund 360 m, die Kammerbreite rund 45 m betragen. Sohle/ Drempeltiefe sind auf -14,00 m NHN geplant. Im Normalbetrieb beträgt die nutzbare Kammerlänge ca. 330 m, die Nutzbreite 42 m. Die Schleuse ist - in Sonderfällen - befahrbar bis zu einer Breite von ca. 44 m und einem Tiefgang bis zu 11 m.

Um einen ungehinderten Bauablauf zu gewährleisten ist es erforderlich einzelne Bau- maßnahmen vorzeitig umzusetzen. Die zugelassenen Teilmaßnahmen umfassen folgende Einzelarbeiten:

2.1 Neubau Spülrohrleitung

Zum einen ist aufgrund des Neubaus der 5. Schleusenammer der Rückbau der sich auf der Schleuseninsel befindenden Spülrohrleitung zwingend erforderlich. Um einen durchgehenden Unterhaltungsbetrieb im Binnenhafen während und auch nach Bau der 5. Schleusenammer zu gewährleisten, ist die Errichtung einer neuen Spülrohrleitung erforderlich. Durch diese sollen pro Jahr ca. 2 Mio. m³ Nassbaggergut vom Binnenhafen in die Elbe gepumpt werden. Sie soll, beginnend im Bereich des Schutz- und Sicherheitshafens am Südkai, teilweise oberirdisch und teilweise unterflur verlegt werden und den Hochwasserschutzdeich bei km 234,20 queren. Einleitungsstelle ist eine Position nahe der 3. Buhne östlich der Mole 1.

Variantenprüfung

Im Rahmen des Abwägungsgebotes nach § 14 Abs. 1 Satz 2 WaStrG sind ernsthaft in Betracht kommende Alternativlösungen mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in eine vergleichende und ihre unterschiedlichen Auswirkungen gewichtende Prüfung unter Einbeziehung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Beschluss vom 02.04.2009, 7 VR 1/09, zitiert nach juris, BVerwG Urteil vom 14.11.2002, 4 A 15.02, BVerwGE 117, 149, 160 f.).

Im Rahmen der Voruntersuchung zur Planung der 5. Schleusenammer hat sich ergeben, dass im Zuge der Baumaßnahmen und der daraus resultierenden Neugestaltung der Schleuseninsel eine Verlegung der Spülrohrleitung erforderlich wird. Ein Verbleib der Spülrohrleitung auf der Schleuseninsel ist nicht möglich.

Bei seiner Planung hat der TdV durch die BAW eine wasserbauliche Systemanalyse zur Verlegung der Spülrohrleitung erstellen lassen (Planunterlage 10 Nr. 3). In dieser wurden Simulationen in einem 3D-HN-Modell mit fester Sohle durchgeführt, bei denen an der heutigen (Referenzzustand) bzw. der geplanten Einleitposition (3. Buhne östlich der Mole 1) eine Sedimentsuspension zur Simulation des Baggergutes eingeleitet wurde, um die einleitungsbedingten Schwebstoffkonzentrationen und Sedimentationen zu ermitteln.

Im Ergebnis der Untersuchungen stellt sich die Lage „östlich der Mole 1, 3. Buhne“ als deutlich günstiger für die Schleusenvorhäfen als die bisherige Position dar, da von dieser Position weniger Spülgut in die Vorhäfen gelangt.

Als eine weitere Variante wurde die Einleitposition westlich der Vorhäfen (Mole 4) aufgrund der erarbeiteten Erkenntnisse ohne weitere Simulation durch die BAW beurteilt. Danach ist bei dieser Variante mit stärkeren Eintreibungen in den Neuen Vorhafen und in die Brunsbütteler Braake zu rechnen. Außerdem wäre gegenüber der untersuchten östlichen Position eine längere Rohrleitung erforderlich. Die längere Rohrleitung (im

Vergleich zur Planungsvariante) würde dann einen höheren Energieaufwand für die Pumpen bedingen.

Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wurde eine weitere Variante zur Verlegung der Spülrohrleitung angeregt, nämlich diese an der geplanten Stelle 300 m weiter in die Elbe zu führen. Hierzu hat die BAW ausgeführt, dass diese Variante aus wasserbaulicher Sicht hinsichtlich der Ausbreitung des Baggerguts nicht zu beanstanden sei. Die Verlängerung der Rohrleitung hätte dann aber auch hier einen höheren Energieaufwand für die Pumpen zur Folge. Die Rohrleitung müsste unter Berücksichtigung der vorhandenen Tiefenverhältnisse und der nautischen Anforderungen in großer Tiefe in der Flusssohle verlegt werden. Abhängig von den aktuellen morphodynamischen Aktivitäten wäre sie dort sowohl durch Erosion gefährdet, so dass aufwendige Kolkchutzmaßnahmen vorzusehen wären, als auch durch Sedimentationsprozesse, durch die der Rohrauslass in Betriebspausen zugesetzt werden könnte. Bei Wiederaufnahme des Spülbetriebs könnte es dann zur Verstopfung der gesamten Rohrleitung kommen.

Der Träger des Vorhabens hat seine Standortwahl hier primär nach den Ergebnissen der wasserbaulichen Systemanalyse getroffen. Diese stellen ein wesentliches Entscheidungskriterium für den späteren Betrieb und die Unterhaltung der Spülrohrleitung dar.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Träger des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt, dass im Vergleich der unterschiedlichen Standorte dem „Standort östlich der Mole 1, 3. Buhne“, unabhängig von der Länge der Rohrleitung hinsichtlich der Auswirkungen durch einleitungsbedingte Schwebstoffe und Sedimentation, der Vorzug zu geben ist.

Aber auch vor dem Hintergrund anderer Belange ist die Auswahl des Vorhabensträgers nicht zu beanstanden. Stellt man Kosten- und Unterhaltungskriterien in die Betrachtung mit ein, bietet der „Standort östlich der Mole 1, 3. Buhne“ mit der geplanten kürzeren Rohrausführung die besten Voraussetzungen. Der Standort Mole 4 sowie auch die vorgeschlagene, längere Ausführung der Spülrohreinleitung am geplanten Standort würden bereits bei Errichtung sowie auch bei Betrieb und Unterhaltung einen höheren finanziellen und tatsächlichen Aufwand bedeuten. Die Verlegung der Rohrleitung würde sich nach Stellungnahme der BAW als weitaus komplizierter darstellen, insbesondere aufgrund der vorhandenen Wassertiefen. Es wären im Gegensatz zur Planungsvariante (vgl. Planunterlage 10, Materialband Nr. 3, S. 19) aufwendige Kolkchutzmaßnahmen erforderlich. Bei beiden Varianten wäre des Weiteren aufgrund der langen Rohrleitung der Einsatz von Pumpen nötig. Außerdem ist bei einem Rohrauslass in der tiefen Flusssohle mit extremeren Sedimentationsprozessen zu rechnen, die letztlich zu einer schnellen Verstopfung der Rohrleitung führen könnten, zumindest aber einen gesteigerten Unterhaltungsaufwand bedingen.

Aus Umweltgesichtspunkten gibt es kein einschlägiges Kriterium, das für oder gegen eine Variante spricht, da es sich in jedem Fall um eine kleinräumige Verlegung der Spülrohrleitung handelt, aufgrund derer sich vorhabensbedingt keine anderen Auswirkungen ergeben. Der bereits vorhandene Spülbetrieb wird lediglich kleinräumig verlagert.

Letztlich ist in die Betrachtung mit einzustellen, dass sich unweit des geplanten Spülrohrauslasses ein Fangplatz ansässiger Hamenfischer befindet. In Abwägung der entgegenstehenden Belange, insbesondere der konkreten Auswirkungen auf die Fischerei (vgl. unter B.III.4) wiegen hier nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Argumente, die für einen Bau der Spülrohrleitung in der geplanten Variante sprechen, schwerer, so dass der Spülrohrvariante „Standort östlich der Mole 1, 3. Buhne“ in ihrer ursprünglich geplanten Ausführung gefolgt werden kann.

2.2 Rodungsarbeiten

Die Schleuseninsel ist vor Beginn der Bauarbeiten von Vegetation zu befreien. Davon ist insbesondere ein Altbaumbestand mit einer Fläche von ca. 1,4 ha betroffen. Die Rodungsarbeiten unterliegen jahreszeitlichen Einschränkungen, sie können nur in den Herbst-/ Wintermonaten durchgeführt werden. Um terminliche Unstimmigkeiten oder Verzögerungen bei der Bauausführung zu vermeiden, ist eine vorgezogene Baufeldfreimachung anzuordnen.

2.3 Leitungsumlegungen

Bevor das sich auf der Schleuseninsel befindende Umspannwerk zurückgebaut werden kann, muss die Energieversorgung auf der Schleuseninsel sichergestellt und neu geordnet werden. Zur Sicherstellung der Energieversorgung auf der Schleuseninsel ist es erforderlich, im größeren Umfang Leitungen umzulegen.

2.4 Abbrucharbeiten

Um einen optimierten Bauablauf zu ermöglichen, sind vor Beginn des Bodenaushubs und der eigentlichen Baumaßnahmen die sich auf der Schleuseninsel befindenden Gebäude bzw. baulichen Anlagen abzubrechen. Neben ehemaligen Bürogebäuden, Schleusenwerkstatt, Schuppen und Fähranleger ist davon auch das Kraftwerk/ Umspannwerk betroffen (vgl. Planunterlage 3 A 1, Bauwerksverzeichnis 5. Schleusen-kammer sowie Plan 03 A 2.1).

2.5 Entsorgung kontaminierter Böden

Im Bereich des Baufeldes wurden in den oberen Schichten Böden mit unterschiedlicher Belastung gefunden, die separat zu entsorgen sind. Um hierbei eine räumliche und zeitliche Trennung der übrigen Erdarbeiten zu gewährleisten, werden die entsprechenden Böden vorab ausgebaut. Laut Umweltuntersuchungen der URS Deutschland GmbH wird als anthropogen kontaminierter Bereich hauptsächlich der östliche Teil der Schleuseninsel, die Flächen der Bohrungen KRB 1-10, angesehen (vgl. Planunterlage 10, Materialband Nr. 9, Anlagen 2 und 7). Im westlichen Bereich der Schleuseninsel wurde lediglich in Teilbereichen Kontamination festgestellt. Dies betrifft zum einen den Lagerplatz für Bauschutt (Fläche KRB 16) und zum anderen die Teilflächen KRB 13 und KRB 14 (vgl. Planunterlage 10, Materialband Nr. 9, Anlage 5). Insgesamt wurde das Volumen des kontaminierten Bodenmaterials mit ca. 70.000 m³ (> Z2 gem. LAGA) ermittelt, welches in Trocken- und Nassausbau beseitigt wird.

Bodenart	Ausbauort	Menge
Belasteter Boden, trocken	Östliche Schleuseninsel (Lage der zukünftigen 5. Schleusenkammer)	20.000 m ³
Belasteter Boden trocken	Westliche Schleuseninsel (Lage des zukünftigen neuen Vorhafens, Elbe)	20.000 m ³
	Trockenabtrag insgesamt:	40.000 m³
Belasteter Boden, nass	Östliche Schleuseninsel (Lage der zukünftigen 5. Schleusenkammer)	10.000 m ³
Belasteter Boden nass	Westliche Schleuseninsel (Lage des zukünftigen neuen Vorhafens, Elbe)	20.000 m ³
	Nassabtrag insgesamt:	30.000 m³
	insgesamt	70.000 m³

Dabei wird laut Gutachter von einer Ungenauigkeit der angegebenen Volumina von +/- 30 % ausgegangen. Das belastete Bodenmaterial wird auf geeignete Deponien entsorgt.

2.6 Ersatzleuchfeuer Mole 3 und Umlegung des Leuchtfuers 2

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, sowie eines reibungslosen Schleusenbetriebs, sind die Leuchfeuer der Mole 2 und 3 vor Beginn der Bautätigkeiten den weiteren Planungsschritten gemäß anzupassen. Dazu erfolgt

ein Abbruch des vorhandenen Leuchtfuers Mole 3 und die Errichtung eines Ersatzleuchtfuers sowie eine Umlegung des Leuchtfuers Mole 2.

3. Verfahren

3.1 Vorlage der Planunterlagen

Der TdV hat mit Schreiben vom 26.02.2009 den Antrag auf Planfeststellung für den Neubau einer 5. Schleusenkammer und den Neubau eines Torinstandsetzungsdocs bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (WSD Nord) als Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde gestellt. Die vollständigen Planunterlagen sind am 11.05.2009 bei der WSD Nord eingegangen. Gleichzeitig hat der TdV die hier angeordneten vorgezogenen Teilmaßnahmen beantragt.

3.2 Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden gemäß § 14a Nr. 1 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit, bis zum 11.08.2009 Einwendungen zu erheben, ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

3.3 Planauslegung

Die Planunterlagen einschließlich der nach § 6 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geforderten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) haben in der Zeit vom 29.06.2009 bis einschließlich 28.07.2009 in den nachfolgend genannten Gemeinden während der Öffnungszeiten oder nach Absprache zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt:

- Amt Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg/Dithmarschen, für die Gemeinde Burg,
- Amt Hanerau-Hademarschen über die Verwaltungsgemeinschaft Mittelholstein, Markt 15, 24594 Hohenwestedt, für die Gemeinde Tackesdorf,
- Bürgerbüro Hanerau-Hademarschen, Kaiserstr. 11, 25557 Hanerau-Hademarschen, für die Gemeinde Tackesdorf,
- Amt Schenefeld, Mühlenstr. 2, 25560 Schenefeld, für die Gemeinde Vaale,
- Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, für die Gemeinden Ecklak und Aebtissinwisch,
- Stadt Brunsbüttel im Stadtbauamt, Röntgenstr. 2, 25541 Brunsbüttel.

3.4 Beteiligung der Behörden und Gemeinden

Die zuständigen Landesbehörden und die anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind mit Schreiben vom 20.05.2009 und 20.07.2009 über die Anträge auf Planfeststellung und vorläufige Anordnung von Teilmaßnahmen informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.

3.5 Anhörung von Privatbetroffenen

Am 06.11.2009 hat eine Anhörung mit den privaten Einwendern nach § 28 VwVfG stattgefunden. Auf eine förmliche Erörterung wurde gemäß § 14a Nr. 5 Satz 1 WaStrG verzichtet.

Ein Terminprotokoll ist allen Teilnehmern zugegangen.

3.6 Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat dieser vorläufigen Anordnung mit Erlass vom 23.12.2009 zugestimmt.

3.7 Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde

Die vorgezogene Teilmaßnahme „Spülrohrleitung“ berührt Belange der Wasserwirtschaft. Das Land Schleswig-Holstein - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - hat mit Schreiben vom 20.01.2010 das gemäß § 14 Abs. 3 WaStrG erforderliche Einvernehmen hinsichtlich der durch die Maßnahme berührten wasserwirtschaftlichen Belange erteilt.

Belange der Landeskultur i. S. d. § 14 Abs. 3 WaStrG werden durch die vorgezogene Teilmaßnahmen nicht berührt, da sie keine land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen betreffen.

II. Formalrechtliche Würdigung

1. Anzuwendendes Recht

Der geplante Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines Torinstandsetzungs docks am NOK in Brunsbüttel ist eine wesentliche, über die Unterhaltung hinausgehende, verkehrsbezogene Umgestaltung der Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal und damit ein Ausbau im Sinne von § 12 Abs. 2 WaStrG. Die Einordnung des Nord-Ostsee-

Kanals einschließlich der Schleusenanlagen als Bundeswasserstraße ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 4 WaStrG i. V. m. Nr. 38 des Verzeichnisses der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes.

Für den Ausbau von Bundeswasserstraßen ist gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG die vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Anzuwenden sind demgemäß die Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes, ergänzt durch die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

Der Erlass einer vorläufigen Anordnung ist nach § 14 Abs. 2 WaStrG unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen (vgl. B.II.2.3 und B.III.1)

2. Zuständigkeit

2.1 Zuständigkeit des Trägers des Vorhabens

Der Ausbau einer Bundeswasserstraße als Verkehrsweg fällt als Hoheitsaufgabe des Bundes in die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (§ 12 i. V. m. § 45 Abs. 1 WaStrG). Für den NOK im Bereich Brunsbüttel ist das WSA Brunsbüttel die zuständige Baufachverwaltung.

2.2 Zuständigkeit der WSD Nord als Planfeststellungsbehörde

Für die beantragte Ausbaumaßnahme ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Die sachlich und örtlich zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG ist die WSD Nord, da die wasserbauliche Maßnahme in der Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal durchgeführt werden soll, welche im Zuständigkeitsbereich der WSD Nord liegt.

Da für das Vorhaben „Neubau einer 5. Schleusenkammer und Neubau eines Torinstandsetzungsdocks“ von der WSD Nord ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz durchzuführen ist, ist sie auch für den Erlass der vorläufigen Anordnung gemäß § 14 Abs. 2 WaStrG zuständig.

Einwender (E040) haben im Anhörungsverfahren die Ansicht vertreten, dass die Errichtung der Spülrohrleitung nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens nach § 14 WaStrG sein könne. Dazu ist festzustellen, dass nicht nur der durch die Umgestaltung zu erzielende Endzustand der Bundeswasserstraße als „Ausbau“ zu bewerten ist. Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 WaStrG sind unter „Ausbau“ alle Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung der Bundeswasserstraße zu verstehen. Damit erfasst das Gesetz auch die mit der Umgestaltung notwendigerweise verbundenen baulichen und sonsti-

gen Vorkehrungen (vgl. Friesecke, Kommentar zum WaStrG, 6. Auflage 2009, § 12 Rn. 10).

Vorhabensbedingt muss insbesondere eine neue Spülrohrleitung gebaut werden, da die alte Spülrohrleitung an ihrem Standort aufgrund der Neugestaltung der Schleuseninsel nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Die Errichtung der neuen Spülrohrleitung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben Neubau 5. Schleusenkammer und damit mit der Änderung der Verkehrsfunktion des NOK. Sie soll schon vor Beginn der Bautätigkeit zur 5. Schleusenkammer errichtet werden, um bereits während dessen den anfallenden Sedimenteintrag verspülen zu können bzw. im Weiteren der Schiffbarkeit des NOK zu dienen. Daher stellt sie im Zusammenhang mit dem Neubau 5. Schleusenkammer eine notwendige Maßnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 WaStrG dar, die ebenfalls nach § 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG planfeststellungsbedürftig ist und für die die WSD Nord gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG zuständig ist.

Ebenso verhält es sich mit den anderen vorgezogenen Teilmaßnahmen, nämlich Roudungsarbeiten, Leitungsumlegungen, Abbrucharbeiten, Entsorgung kontaminierter Böden sowie Anpassung der Leuchtfeuer der Mole 2 und 3, auch sie haben ihre Ursache in dem Vorhaben Neubau 5. Schleusenkammer und stellen notwendige Maßnahmen i. S. d. § 12 Abs. 2 WaStrG dar.

2.3 Formelle Voraussetzungen für eine vorläufige Anordnung

Die Voraussetzung nach § 14 Abs. 2 WaStrG für den Erlass einer vorläufigen Anordnung bezüglich der vom TdV beantragten vorzuziehenden Teilmaßnahmen sind gegeben.

In formeller Hinsicht müssen die Voraussetzungen, dass

- das Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden ist,
- die zuständigen Landesbehörden sowie die anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände angehört wurden und
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung dem Erlass der vorläufigen Anordnung zugestimmt hat,

erfüllt sein. Diese formellen Voraussetzungen sind durch die oben in Abschnitt B.I.3 dargestellten Verfahrensschritte gegeben.

III. Materiellrechtliche Würdigung

1. Materielle Voraussetzungen für eine vorläufige Anordnung

In materieller Hinsicht darf eine vorläufige Anordnung nur ergehen, wenn

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern,
- durch die Teilmaßnahmen keine wesentlichen Veränderungen des Wasserstandes oder der Strömungsverhältnisse hervorgerufen werden,
- die Teilmaßnahmen rückbaufähig sind und
- die nach § 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 14b Nr. 6 WaStrG zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

1.1 Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern

Das Vorhaben „Neubau 5. Schleusenammer“ soll eine weiterhin nachhaltige Nutzung des Nord-Ostsee-Kanals sichern. Dieser dient seit mehr als 100 Jahren der nationalen und internationalen Schifffahrt und ist die meistbefahrene künstliche Seeschiffahrtsstraße der Welt. Als Verbindung zur Ostsee steht er in direkter Konkurrenz zur Skagenroute. In diesem Verhältnis stellt er sich als umweltfreundlicher und wettbewerbsfähiger Transportweg dar, um die wachsenden Handelsströme in Europa zukünftig mit dem verstärkten Einsatz küstenparalleler Kurzstreckenseeverkehre zu bewältigen.

Die Große Schleuse in Brunsbüttel ist seit 1914 durchgehend für die Schifffahrt in Betrieb. Nach über 90 Jahren Nutzungszeit ist eine Grundinstandsetzung des Massivbaus, Stahlwasserbaus sowie der maschinen- und elektrotechnischen Anlagen zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit erforderlich.

Die Grundinstandsetzung der großen Schleuse bedingt eine Einschränkung der Schleusenkapazität, was mit hohen Sperr- und Wartezeiten für die Schifffahrt verbunden wäre. Um eine solche erhebliche Beeinträchtigung der Schifffahrt zu vermeiden und der Schifffahrt Umwege zu ersparen, soll eine weitere 5. Schleusenammer gebaut werden.

Es ist geplant, mit dem Bau der 5. Schleusenammer so schnell wie möglich zu beginnen. Sie soll bereits im Jahr 2013 in Betrieb gehen. Dieser enge Zeitrahmen ist aufgrund des Zustands der vorhandenen Schleusenanlage notwendig. Ein sicherer und verlässlicher Betrieb der vorhandenen großen Schleuse kann über den Zeitrahmen hinaus nur noch erheblich eingeschränkt gewährleistet werden (vgl. Planunterlage 1, A 6 Durchführung der Maßnahme S. 42).

Um dieser Zeitplanung gerecht zu werden, ist es notwendig, Verzögerungen im Bauablauf so weit es geht zu vermeiden bzw. bereits sich andeutenden, möglichen Bauunterbrechungen entgegenzuwirken. Dazu dienen die vorgezogenen Teilmaßnahmen, ohne die mit dem eigentlichen Bau der 5. Schleusenammer nicht begonnen werden kann und ohne die eine Inbetriebnahme der Schleuse im Jahr 2013 wesentlich erschwert würde. Insbesondere die Rodungsarbeiten, die nur in den Herbst-/Wintermonaten zulässig sind, würden zu einer weitreichenden Verzögerung führen.

1.2 Keine Veränderungen des Wasserstandes und der Strömungsverhältnisse

Durch die vorgezogene Teilmaßnahme werden die Strömungsverhältnisse und der Wasserstand des NOK und der Elbe nicht wesentlich verändert.

Beides würde im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 WaStrG wesentlich verändert, wenn der Wasserspiegel in einer für die Umwelt spürbaren, die Gefahr nachteiliger Wirkungen in sich bergenden Weise gehoben oder gesenkt würde oder die vorhandene oder mögliche Wasserbewegung mit den gleichen Folgen verstärkt, abgeschwächt oder in ihrer Richtung verändert würde (Friesecke, Kommentar zum WaStrG, 6. Auflage 2009, § 14 Rn. 53).

Eine Beeinflussung der Wasserstände und Strömungsverhältnisse wäre, wenn überhaupt, nur durch den Neubau der Spülrohrleitung und dem damit verbundenen neuen Einspülort der Baggerguteinleitungen in die Elbe denkbar. Die BAW hat hierzu ausgeführt, dass während des Spülbetriebs die Strömungsgeschwindigkeit im Strahl am Rohrauslass (bei 1m³/s Durchfluss und 0,65 m Rohrdurchmesser) rd. 3 m/s (rd. 11 km/h) beträgt. Die Strahlwirkung nimmt jedoch mit der Entfernung zur Einleitstelle ab. Bereits in einer Entfernung von 50 m zum Auslauf der Spülrohrleitung wird sich der Strahl so weit aufgeweitet haben, dass die Querströmung unter 10 cm/s liegen wird. Dies ergibt bei Flut- oder Ebbströmung eine geringe Änderung der Strömungsrichtung. In der Relation zur ohnehin in der Elbe vorhandenen Strömungsturbulenz und den daraus resultierenden zeitlichen und räumlichen Variationen der Strömungsgeschwindigkeiten und -richtungen ist diese unbedeutend, d. h. es ergibt sich keine wesentliche Änderung der Strömungsbedingungen.

Da es sich bei der Spülrohrleitung und ihrem Betrieb nach Aussage der BAW also nur um eine lokale, kleinräumige Maßnahme mit eng begrenztem Auswirkungsradius handelt, ist sie nicht geeignet, für die Umwelt spürbare nachteilige Veränderungen im oben angeführten Sinne auszulösen. Es sind keine wesentlichen Änderungen der Strömungsverhältnisse bzw. des Wasserstandes zu erwarten.

1.3 Rückbaufähigkeit

Die vorgezogenen Teilmaßnahmen sind gemäß § 14 Abs. 2 Satz 7 WaStrG rückbaufähig. Sollten die vorgezogenen Teilmaßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt werden, ist der Referenzzustand wieder herzustellen. In diesem Fall müsste und könnte die Spülrohrleitung wieder zurückgebaut werden. Ebenso wäre es möglich den alten Zustand der Leuchtfeuer und der Energieleitungen wieder herzustellen. Aufgrund der Rodungen des Altbaumbestandes auf der Schleuseninsel ist dieser zwar endgültig verloren, durch eine adäquate Aufforstung könnte dieser aber wieder hergestellt werden. Auch ist es möglich, den durch die Abtragung des kontaminierten Erdreichs entstandenen Bodenverlust wieder auszugleichen sowie die abgerissenen Gebäude zu ersetzen, so dass der Ursprungszustand wieder herstellbar ist.

1.4 Gemäß § 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 6 WaStrG zu berücksichtigende Belange

Die nach § 74 Abs. 2 VwVfG und nach § 14b Nr. 6 WaStrG zu berücksichtigen Interessen sind im Rahmen dieser vorläufigen Anordnung gewahrt.

Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen im Sinne des § 14b Nr. 6 WaStrG sind dem Vorhabensträger nicht aufzuerlegen, da aufgrund der vorgezogenen Teilmaßnahmen keine erheblichen Nachteile durch eine Veränderung des Wasserstandes oder durch die Beeinträchtigung einer Gewässerbenutzung, die auf einer Erlaubnis oder anderen Befugnis beruht, zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der unter A. III. festgesetzten Anordnungen sind zudem keine unzulässigen nachteiligen Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit einschließlich der Umwelt oder auf Rechte anderer zu erwarten. Dies ergibt sich im Einzelnen aus nachfolgenden Erwägungen (B.III.2 Umweltbelange, B.III.3 Sonstige öffentliche Belange und B.III.4 Belange Dritter).

2. Umweltbelange

2.1 Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Nach § 11 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der vom TdV vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine umfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, unter Einbeziehung eigener Ermittlungen zu erarbeiten. Aus den vorgezogenen Teilmaßnahmen ergeben sich folgende Auswirkungen:

2.1.1 Schutzgut Mensch

2.1.1.1 Wohnen und Erholung - Istzustand

Brunsbüttel weist mit seinen 13.451 Einwohnern (Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein Bericht AI 2-vj 3/08 – Bevölkerung in Schleswig-Holstein am 30.09.2008) den Charakter einer modernen und von industrieller Nutzung geprägten Stadt auf. Prägend für das Brunsbütteler Stadtbild ist die Zweiteilung der Stadt durch den Nord-Ostsee-Kanal.

Nordseite des Kanals

Der Hauptort und mit ihm die überwiegende Wohnnutzung konzentriert sich auf die nördlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen Siedlungsflächen. Diese sind überwiegend als Allgemeines Wohngebiet bzw. als Mischgebiet ausgewiesen.

Neben einem eng bebauten und stark versiegelten Kernbereich weist der Nordteil der Stadt in seinen Randbereichen auch stärker durchgrünte und überwiegend locker bebaute Wohngebiete auf. Der historische Ortskern befindet sich rund um die Jakobuskirche im äußersten Westen der Stadt außerhalb des Untersuchungsraumes. Der Kernbereich der Wohnbebauung befindet sich zwischen der Delbrückstraße und den Straßen „Auf der Sprante“ im Nordosten sowie „Unter dem Deich“. Im Süden grenzt das Gebiet an eine ausgedehnte Kleingartenanlage. Der Kernbereich zeichnet sich durch eine mäßig dichte Wohnblockbebauung und eine hohe Straßen- und Parkplatzdichte aus. Im Übergang zu den im Nordosten gelegenen Industriegebieten schließen sich zwei- bis dreistöckige Mehrfamilienhäuser in Zeilenbebauung an. Öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen konzentrieren sich auf den Kernbereich Brunsbüttel. Östlich des Stadtzentrums befindet sich die Westküstenklinik.

Hinsichtlich erholungswirksamer Flächen weist der nördliche Teil Brunsbüttels unterschiedliche, zum Teil großflächige Grünstrukturen auf; ihr Anteil beträgt 15 % der Fläche. Zu diesen zählen eine 17 ha große Kleingartenkolonie, der Stadtfriedhof sowie die lang gezogene Park- und Biotopanlage entlang der Braake. Hinzu kommen kleinere Freiflächen wie der Stadtpark und verschiedene Sport- und Tennisplätze.

Für die Erholung von besonderer Bedeutung ist das Freibad Brunsbüttel, welches in Teilen auf dem Elbdeich und ansonsten direkt hinter dem Deich liegt. Es hat aufgrund seiner exponierten Lage im Bereich der Schleuseneinfahrt eine hohe Attraktivität. Ein Teil der Liegewiesen befindet sich auf dem Deich und seiner Außenböschung und ist als Aussichtspunkt relevant. Außerdem von Bedeutung sind der Yacht- und Sportboothafen sowie der Fähranleger für Ausflugsschiffe direkt hinter der Schleusenanlage. Der Fähranleger hat vor allem in den Sommermonaten als Ausgangspunkt für Ausflugsfahrten auf Elbe und Nord-Ostsee-Kanal eine überregionale touristische Bedeutung.

Der Untersuchungsraum wird zudem von mehreren Wanderwegen und Landschaftserlebnispfaden durchquert.

Südseite des Kanals

Der südlich des Kanals befindliche Teil von Brunsbüttel wird überwiegend gewerblich oder industriell genutzt. Die dort gelegenen Stadtteile sind durch große Industrieflächen geprägt. Zu den industriellen Nutzern zählt neben dem Kernkraftwerk und dem Elbhafen insbesondere die chemische Industrie. Im Bereich des Fähranlegers hat sich ein zweites, kleineres Stadtviertel entwickelt, in dessen Umgebung sich auch Wohnbebauung befindet. Die dortigen Wohngebiete weisen infolge der Verzahnung mit verschiedenen Gewerbenutzungen und der Nähe zu großen Industriegebieten eine überwiegend eingeschränkte Wohnqualität auf. Sie sind als Mischgebiete ausgewiesen.

Südlich des Nord-Ostsee-Kanals beträgt der Anteil der Grünflächen an der gesamten Siedlungsfläche nur 2 %. Die einzige flächenhafte Relevanz besitzen eine Kleingartenanlage und die angrenzenden Deichflächen im äußersten Südwesten.

2.1.1.2 Baubedingte Auswirkungen

Lärm

Im Rahmen der vorgezogenen Teilmaßnahmen für die Baufeldfreimachung auf der Schleuseninsel sowie beim Bau der Spülrohrleitung kommen keine lärmintensiven Bauverfahren wie Rammen oder Nassbagger zum Einsatz (vgl. Planunterlage 10, Materialband Nr. 7: Bericht der BfG zur Quantifizierung der mit dem Neubau und Betrieb der 5. Schleusenkammer Brunsbüttel verbundenen Lärmimmissionen vom 20.01.2009 S. 25 – Bauphase 0). Trotzdem gehen auch Lärmemissionen von den Bautätigkeiten beim Erdaushub/Baggerung sowie dem Abriss von Gebäuden und den Neubearbeiten zur Spülrohrleitung aus.

Das anfallende kontaminierte Bodenmaterial und der Bauschutt werden überwiegend auf dem Wasserweg abtransportiert, daher können verkehrsbedingte Lärmbeeinträchtigungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Staubbelastungen

Die höchsten baubedingten Schadstoffbelastungen ergeben sich gemäß Gutachten zur „Prognose der betriebsbedingten Luftschadstoff-Emissionen und -Immissionen durch Schiffsverkehr und der baubedingten Emissionen und Immissionen“ (Planunterlage 10, Materialband Nr. 12) im 1. Baujahr im Nahbereich der Schleuse. In Relation zu den in der 22. BImSchV genannten Grenzwerten haben die Feinstaubimmissionen dabei die größte Bedeutung. Eine Überschreitung des Jahres-Grenzwertes für PM₁₀ wird laut Gutachten während der Bauphase nicht erwartet. Eine Überschreitung des Tages-

Grenzwertes für PM₁₀ kann dagegen im ersten Baujahr im Nahbereich der Schleuse nicht ausgeschlossen werden.

Erschütterungen

Im Rahmen der vorgezogenen Teilmaßnahmen fallen keine Arbeiten an, die zu besonderen Erschütterungen führen könnten, insbesondere ist nicht der Einsatz von Rammen geplant und notwendig. Seitens eines Einwenders (E 030) wird befürchtet, dass der landseitige Baustellenverkehr z. B. zum Abtransport des Bodenmaterials durch die Westerbütteler Straße geleitet werde. Er wendet ein, dass die Schwingungen des Schwerlastverkehrs dann extrem auf die angrenzenden Häuser übertragen würden, so dass mit Folgeschäden zu rechnen wäre. Außerdem würde es auch zu Straßenschäden der "neu gebauten" Straßen führen. Hierzu ist anzumerken, dass im Zusammenhang mit den vorgezogenen Teilmaßnahmen kein wesentlicher landseitiger Baustellenverkehr geplant ist. Der Abtransport des kontaminierten Bodens erfolgt ebenfalls über den Wasserweg. Von daher können die Bedenken des Einwenders ausgeräumt werden. Ausbaubedingte Erschütterungen durch Baustellenverkehr sind nicht zu befürchten.

Sichtbeeinträchtigungen

Durch baubedingte Rodungen, insbesondere des Altbaumbestandes, und Abriss alter Betriebsgebäude auf der Schleuseninsel kommt es zu Veränderungen im Erscheinungsbild des Untersuchungsraumes. Die sich auf der Schleuseninsel befindenden Gehölze gehören zu den seltenen größeren Altbaumbeständen innerhalb des Untersuchungsraumes und sind mit Wuchshöhen bis zu 20 m gut sichtbar.

Funktionseinschränkungen Freiraumnutzung

Die Schleuseninsel wird während der Bauphase an Attraktivität für die Besucher verlieren. Durch den Bau der Spülrohrleitung kommt es zu einer Beeinträchtigung im Bereich der zu querenden Kleingartenanlage. Relevant sind der Verlust nutzbarer Flächen im Bereich des Baufeldes sowie der Baulärm.

2.1.1.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Flächenverluste

Im Rahmen der vorgezogenen Teilmaßnahmen auf der Schleuseninsel kommt es nicht zu einem dauerhaften Verlust von für die Allgemeinheit nutzbaren Flächen. Die Vorhabensflächen befinden sich mit Ausnahme der Spülrohrleitung im Eigentum des Bundes. Daher kommt es allein im Baufeldbereich der Spülrohrleitung zu Flächenverlusten Dritter. Diese stellen sich aber im Verhältnis zu Ursprungsplanung als geringer dar, da der

Vorhabensträger nunmehr plant, die Spülrohrleitung in weiten Bereichen, insbesondere im Bereich der Kleingartenanlage unterirdisch zu verlegen (vgl. Plan 02 A 5.5rev.).

Funktionsverluste

Da nunmehr geplant ist, die Spülrohrleitung im Bereich der zu querenden Kleingärten unterirdisch zu verlegen, kommt es zu keiner anlagebedingten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion oder Nutzungseinschränkung.

2.1.1.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Lärm

Die durch den Betrieb der Spülrohrleitung zu erwartenden Lärmimmissionen sind im Gutachten der BfG vom 20.01.2009 (Planunterlage10, Materialband Nr. 7: Quantifizierung der mit dem Neubau und Betrieb der 5. Schleusenkammer, Brunsbüttel, verbundenen Lärmimmissionen - Anlage A3) untersucht worden.

Hinsichtlich der Lärmemissionen sind beim Spülbetrieb zwei Phasen zu unterscheiden, zum einen der Beginn der Spülung (etwa die ersten 2,5 Minuten) und zum anderen der Normalspülbetrieb (Zeit nach Beginn). Für diese ist mit folgenden längenbezogenen Schalleistungspegeln zu rechnen:

- Beginn der Spülung (etwa die ersten 2,5 Minuten): $L'_w = 66,8 \text{ dB(A)}$
- Normalspülbetrieb (Zeit nach Beginn): $L'_w = 54,1 \text{ dB(A)}$

Für den längenbezogenen Schalleistungspegel von 66,8 dB(A) zu Beginn der Spülung sind die Schallimmissionen in der Umgebung der oberirdisch im Binnendeichsbereich verlegten Spülrohrleitung mit dem Programm IMMI 6.3.1 berechnet worden. Etwa 2,5 Minuten nach Spülbeginn werden die Schallimmissionen, wie auch der längenbezogene Schalleistungspegel, um 12,7 dB(A) in der Umgebung abnehmen.

Für die Bewertung der Lärmimmissionen sind die Grenzwerte der TA-Lärm maßgeblich. Nach Flächennutzungsplan ist der Bereich um die geplante Trasse der Spülrohrleitung nach §11 BauNVO als Sondergebiet „Hafen“ eingestuft. Dieses kann laut Gutachten einem Industriegebiet oder Gewerbegebiet gleichgesetzt werden. Die Orientierungswerte bzw. Immissionsgrenzwerte betragen daher gemäß TA-Lärm 70 dB(A) bzw. 65 dB(A) (tags) und 70 dB(A) bzw. 50 dB(A) (nachts).

Im Gebiet der geplanten Spülrohrtrasse befindet sich des Weiteren eine vom Flächennutzungsplan abweichende Nutzung als Kleingartengebiet. Für dieses gibt die TA-Lärm ausdrücklich keine Grenzwerte vor. Am ehesten ist es mit einem allgemeinem Wohngebiet bzw. Kleinsiedlungsgebiet zu vergleichen. Für dieses gelten tagsüber 55 dB(A)

und nachts 45 dB(A) als Grenzwerte. Dafür spricht auch, dass die DIN 18005, die bei der Bewertung von Schallschutz im Städtebau Anwendung findet, für Kleingartenanlagen ganztägig einen Orientierungswert von 55 dB(A) angibt.

Laut Gutachten wird selbst bei kontinuierlichem Betrieb der Spülrohrleitung ein Orientierungswert von 55 dB(A) in einem Abstand von 1 m von der Spülleitung (Rohrmitte) nicht überschritten. Bei Beginn jeder Spülung kann in 1 m Entfernung ein Schallpegel von 58,8 dB(A) erreicht werden. In 4 m Entfernung beträgt der Momentanpegel zu Beginn der Spülung etwa 52,8 dB(A).

Eine Überschreitung der nach DIN 18005 gültigen Orientierungswerte für den Beurteilungspegel durch den Betrieb der Spülrohrleitung ist ausgeschlossen. Durch den Betrieb der Spülrohrleitung verursachte Geräusche werden nur im direkten Umfeld der Leitung auftreten. Angrenzende Siedlungsflächen werden nicht durch den Betrieb beeinträchtigt. Letztlich hat der Vorhabensträger nunmehr seine Planung dahingehend angepasst, dass die Spülrohrleitung im Bereich der Kleingartenanlagen insgesamt unterirdisch verlaufen wird. Von daher ist in diesem Bereich in keinem Fall mehr von Lärmbeeinträchtigungen auszugehen.

Funktionseinschränkungen

Die in der UVU S. 110 angesprochenen kleinflächigen Nutzungseinschränkungen im Bereich der Kleingartenanlage, durch die die Spülrohrleitung verläuft, werden durch die nunmehr geplante unterirdische Verlegung vermieden.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen

2.1.2.1 Datenerfassung

Als Datengrundlage wurde im Bereich der Schleuseninsel auf eine aktuelle Biotoptypenkartierung von IBL UmweltPLANUNG (IBL 2007) zurückgegriffen. Der Bereich der Spülrohrleitung wurde im Rahmen von zwei Begehungen durch TGP erfasst.

Bei der Erfassung der Pflanzen der Roten Liste und der geschützten Pflanzen (2 Begehungen im Mai und Juli 2008) wurden alle Fundorte sowie die geschätzten Populationsgrößen der nach den Roten Listen der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins (MIERWALD & ROMAHN, 2006) bzw. Deutschlands (KORNECK et al. 1996) gefährdeten sowie der nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 bzw. Nr. 11 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Pflanzenarten aufgenommen. Die Fundorte wurden punktgenau in Geländekarten eingetragen und mittels GPS-Gerät eingemessen. Darüber hinaus wurden Fundorte der Arten der Vorwarnliste nach MIERWALD & ROMAHN (2006) aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass die Daten zur Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen genügen.

2.1.2.2 Bestand Bereich 5. Schleusenammer und Spülrohrleitung

Die Schleuseninsel (Fläche von ca. 14,4 ha) ist geprägt von intensiv gepflegten Grünanlagen. Im nördlichen Bereich ist teils alter Baumbestand vorhanden. Im südlichen Bereich der Schleuseninsel finden sich zwischen Mole 2 und Mole 3 Brack- und Salzwasserröhrichte, die in Intensivgrünland mit zum Teil mesophilem Marschgrünland mit Salzeinfluss übergehen. Bei den Brackwasserröhrichtern und Wattflächen an der Südspitze der Insel, 2 Hecken am Rand eines Gehölzes sowie einer Röhrichtfläche und Beständen von Schwimmblatt-Vegetation an einem Gewässer in der Mitte der Insel handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope.

Auf den Grünflächen der Schleuseninsel finden sich Dornige Hauhechel und Wiesen-schaumkraut als Arten der Vorwarnliste. Des Weiteren kommen auf den Flächen die Pfeilkresse als in Schleswig-Holstein gefährdete Art sowie am Rand der Wattfläche im salzwasserbeeinflussten Grünland Strand-Dreizack und Sumpfdreizack als gefährdete halophile (salzverträgliche) Arten vor. Auf einer Ruderalfläche im Zentrum der Insel kommt das Aufrechte Mastkraut vor. In dem parkartigen Baumbestand finden sich eingestreut Berg-Ulme, Flatter-Ulme und Feld-Ulme.

Als besonders geschützte Pflanzenarten nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG kommen im salzbeeinflussten Grünland am Rand der Wattfläche im Süden der Schleuseninsel das Dänische Löffelkraut vor. In dem Gewässer auf der Schleuseninsel findet sich ein Bestand der gelben Teichrose.

Die Trasse der Spülrohrleitung quert eine extensiv genutzte Kleingartenanlage und kleinflächige landwirtschaftliche Flächen mit einzelnen Gehölzen (eingeschränkte Bedeutung).

2.1.2.3 Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Baumaßnahmen zur Errichtung der Spülrohrleitung und der Teilmaßnahmen auf der Schleuseninsel werden Lebensräume von Pflanzen in Anspruch genommen.

Baubedingte Beeinträchtigung (Flächeninanspruchnahme) durch Spülrohrleitung:

Biotoptyp	Fläche in ha	Bewertung
Graben	0,007	eingeschränkt
Artenarmes Intensivgrünland	0,094	eingeschränkt
Sonstiges naturnahes Feldgehölz	0,087	mittel
Kleingartenanlage	0,202	eingeschränkt
Intensiv gepflegtes Grünland	0,005	eingeschränkt
Kanal/Hafenanlage befestigt	0,005	nicht bewertet
Kanal	0,044	gering
Straßenbegleitgrün	0,003	eingeschränkt
Straßenverkehrsfläche	0,027	nicht bewertet
Sonstige Verkehrsanlage	0,007	nicht bewertet
Unbefestigter Weg	0,005	gering
gesamt:	0,486	

Baubedingte Beeinträchtigungen (Flächeninanspruchnahme) auf der Schleuseninsel:

Biotoptyp	Fläche in ha	Bewertung
Intensivgrünland auf mineralischem Standort/ Mesophiles Marschgrünland	0,171	eingeschränkt
Baumreihe	0,015	mittel
Sonstiges naturnahes Feldgehölz	0,154	mittel
Siedlungsbiotope	0,179	nicht bewertet
Biotope der gemischten Baufläche	0,013	nicht bewertet
Intensiv gepflegtes Grünland	1,326	eingeschränkt
Kanal/ Hafenanlage befestigt	0,504	nicht bewertet
Mole	0,033	nicht bewertet
Straßenverkehrsfläche	0,561	nicht bewertet
Sonstige Verkehrsanlagen	0,012	nicht bewertet
gesamt:	2,968	

Durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen werden auf der Schleuseninsel ca. 2,968 ha und beim Bau der Spülrohrleitung 0,486 ha vorübergehend beansprucht.

2.1.2.4 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auch wenn von einer Reversibilität der vorgezogenen Teilmaßnahmen auszugehen ist, wird die Spülrohrleitung nach ihrer Fertigstellung als Anlage auf ihre Umwelt wirken. Daher sind anlagebedingte- und betriebsbedingte Auswirkungen ebenfalls zu betrachten. Hinsichtlich der Teilmaßnahmen auf der Schleuseninsel verhält es sich ähnlich. Zwar stellen sie noch nicht die tatsächliche Errichtung der Anlage 5. Schleusenkammer dar und ermöglichen auch nicht deren Betrieb. Trotzdem führen bereits sie als Maßnahmen zur Baufeldfreimachung zu einem Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere. Eine zwischenzeitliche Wiederbesiedlung bis zu den Abgrabungen, Versiegelungen und Überbauung ist nicht geplant. Daher sind diese Auswirkungen ebenfalls zu betrachten.

2.1.2.5 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Spülrohrleitung kommt es durch Überbauung/ Versiegelung zu einem dauerhaften Verlust von folgenden Lebensräumen:

Biotoptyp	Fläche in ha	Bewertung
Graben	0,001	eingeschränkt
Artenarmes Intensivgrünland	0,017	eingeschränkt
Sonstiges naturnahes Feldgehölz	0,016	mittel
Kleingartenanlage	0,032	eingeschränkt
Kanal/ Hafenanlage befestigt	0,002	nicht bewertet
Kanal	0,011	gering
Straßenverkehrsfläche	0,004	nicht bewertet
Sonstige Verkehrsanlage	0,004	nicht bewertet
gesamt:	0,087	

Auf der Schleuseninsel gehen anlagebedingt folgende Lebensräume verloren:

Biotoptyp	Fläche in ha	Bewertung
Mole	1,857	nicht bewertet
Kanal/ Hafenanlage befestigt	0,260	nicht bewertet
Kanal	6,263	gering
Straßenverkehrsflächen	1,466	nicht bewertet
Sonstige Verkehrsanlage	0,061	nicht bewertet
Verlandungsbereiche dominiert von Schwimmblattpflanzen	0,011	mittel, (Schutz gem. § 25 Abs. 1 Nr. 7 LNatSchG)
Abbaugewässer	0,292	eingeschränkt
Intensivgrünland auf mineralischem Standort	2,093	eingeschränkt
Intensivgrünland auf mineralischem Standort/ Mesophiles Marschgrünland	1,935	eingeschränkt
Mesophiles Marschgrünland mit Salzeinfluss	0,183	mittel
Feldhecke, ebenerdig	0,110	mittel, (Schutz gem. § 25 Abs. 3 LNatSchG)
Baumgruppe	0,023	mittel
Sonstiges naturnahes Feldgehölz	0,171	mittel
Brachwasserbeeinflusster Flutrasen	0,126	hoch (Schutz gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG)
Brack- und Salzwasserröhrichte	0,488	hoch (Schutz gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG)
Schlickwatt	0,310	hoch (Schutz gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG)
Pioniervegetation (wechsel-) nasser Standorte	0,023	mittel
Pioniervegetation nährstoffreicher Standorte	0,032	mittel
Schilf-/ Rohrkolben-/ Teichsimsen-Röhricht	0,011	hoch (Schutz gemäß § 25 Abs. 1 Nr.2 LNatSchG)
(halb-) ruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	0,231	mittel
Siedlungsbiotope	0,014	nicht bewertet

Biotoptyp	Fläche in ha	Bewertung
Biotope der gemischten Baufläche	0,018	nicht bewertet
Großformbebauung	0,189	nicht bewertet
Industrielle und gewerbliche Baufläche	0,127	gering
Intensiv gepflegte Grünanlage	1,084	eingeschränkt
Intensiv gepflegte Grünanlage mit sonstigen Laubholzbeständen	0,321	eingeschränkt
Intensiv gepflegte Grünanlage mit Baumreihe	0,091	eingeschränkt
Parkartiger Bestand	0,849	mittel
Waldlichtungsflur	0,032	eingeschränkt
Sonstiger Pionierwald	0,762	mittel
gesamt:	19,433	

Insgesamt gehen ca. 19,52 ha Fläche als Lebensraum für Pflanzen verloren. Davon weisen rund:

- 0,935 ha eine hohe Bedeutung,
- 2,411 ha eine mittlere Bedeutung,
- 5,9 ha eine eingeschränkte Bedeutung,
- 8,131 ha eine geringe Bedeutung auf.

Lebensräume mit sehr hoher Bedeutung gehen nicht verloren (vgl. Planunterlage 4, UVS, S. 115).

2.1.2.6 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen ergeben sich keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen für Pflanzen.

2.1.3 Schutzgut Tiere

2.1.3.1 Vögel

a) Datenerhebungen

Die Erfassung der **Brutvögel** im Bereich der Schleuseninsel erfolgte im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juli 2008 durch LUTZ (2008b) nach der Methode der Revierkartierung.

Zur Erfassung der **Rastvögel** im Bereich Schleuseninsel wurde die optische Erfassung durch Fernglas oder Spektiv angewendet. Im Zeitraum Januar bis Mai 2008 wurden durch LUTZ (2008a) an 8 Terminen in 14-täglichen Abständen Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt und die anwesenden Vögel protokolliert. Die Erfassung des Herbstzuges erfolgte von September 2008 bis Anfang Januar 2009 durch die leguan GmbH.

Im Bereich der neuen Spülrohrleitung wurden im Januar 2009 die für Vögel relevanten Strukturen erfasst und darauf aufbauend eine Potenzialabschätzung der Avifauna für dieses Gebiet abgeleitet (LUTZ 2009a und 2009 b).

b) Bestand Brutvögel

Bei der durch Lutz (2008b) vorgenommenen Revierkartierung wurden insgesamt 60 Vogelarten nachgewiesen, von denen 52 als Brutvögel und 8 als Nahrungsgäste eingestuft worden sind (vgl. Planunterlage 7, Tab. 7-3).

Nach der landesweiten Gefährdungseinstufung kommen im gesamten Untersuchungsraum eine stark gefährdete Art, sieben gefährdete Arten sowie zwei Arten der Vorwarnliste als Brutvögel vor. Bundesweit gilt eine Art als vom Aussterben bedroht, zwei Arten gelten als stark gefährdet und zwei Arten als gefährdet. Neun weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste.

Folgende Arten kommen in den Bereichen 5. Schleusenammer und Spülrohrleitung vor (die farblich hinterlegten Arten sind Arten mit Gefährdungseinstufung):

Bereich 5. Schleusenammer

Art	Status	Anzahl der Brutpaare	Gefährdung Rote Liste bundesweit	Gefährdung Rote Liste landesweit (S-H)
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleunca</i>)	Brutvogel	1	---	gefährdet
Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)	Brutvogel	1	Vorwarnliste	---
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Brutvogel	3	---	---
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	Brutvogel	2	---	---
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Brutvogel	1	---	---

Art	Status	Anzahl der Brutpaare	Gefährdung Rote Liste bundesweit	Gefährdung Rote Liste landesweit (S-H)
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Brutvogel	1	---	---
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Brutvogel	3	---	---
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Brutvogel	1	---	---
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Brutvogel	1	---	---
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	Brutvogel	2	---	---
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	Brutvogel	1	---	---
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Brutvogel	1	---	---
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	Brutvogel	1	---	---
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Brutvogel	1	---	---
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Brutvogel	1	---	---
Mönchgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Brutvogel	1	---	---
Nilgans (<i>Alopochen aegyptiacus</i>)	Nahrungsgast	vorhanden	---	---
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Brutvogel	1	---	---
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Brutvogel	2	---	---
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Brutvogel	1	---	---
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	Brutvogel	179 ¹	---	---

¹ Nach Erfassungen aus dem Jahr 2009 von Herrn Dallmann für die Staatliche Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein ist von ca. 427 Brutpaaren auf der Schleuseninsel auszugehen.

Art	Status	Anzahl der Brutpaare	Gefährdung Rote Liste bundesweit	Gefährdung Rote Liste landesweit (S-H)
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	Brutvogel	1	---	---
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Nahrungsgast	vorhanden	---	---
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Brutvogel	2	---	---
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Brutvogel	2	---	---

Im Bereich der Schleuseninsel ist der nördliche Teil mit altem Baumbestand hervorzuheben. Dieser wird von der großen Saatkrähenkolonie genutzt. Auch findet hier der Trauerschnäpper und der Gartenrotschwanz einen geeigneten Lebensraum. Die Teichralle kommt dagegen im mittleren Teil der Schleuseninsel im Bereich des Kleingewässers vor.

Bereich Spülrohrleitung

- potenzielle Brutvögel nach faunistischer Potenzialanalyse -

Art	Status	Gefährdung Rote Liste bundesweit	Gefährdung Rote Liste landesweit (S-H)
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Brutvogel	---	---
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Brutvogel	---	---
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Brutvogel	---	---
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	Brutvogel	---	---
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Brutvogel	---	---
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Brutvogel	---	---
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Brutvogel	---	---

Art	Status	Gefährdung Rote Liste bundesweit	Gefährdung Rote Liste landesweit (S-H)
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Brutvogel	---	---
Mönchsgrasmücke (<i>Sylviaatricapilla</i>)	Brutvogel	---	---
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Brutvogel	---	---

Alle Arten können das Gebiet jeweils nur als Teilgebiet nutzen. Sie können zwar im Untersuchungsgebiet brüten, das Untersuchungsgebiet ist aber insgesamt zu klein für ein ganzes Revier. Die Arten müssen Gebiete in der Umgebung mit nutzen. Zusätzlich wird das Untersuchungsgebiet von weiteren Arten zur Nahrungssuche genutzt. Insgesamt besteht ein Potenzial für 10 Brutvogelarten im Bereich der Spülrohrtrasse. Keine potenziell vorhandene Art ist gefährdet. Der Erhaltungszustand aller Arten in Schleswig-Holstein ist günstig.

c) Bestand Rastvögel

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden 7479 Individuen von 67 Arten nachgewiesen. Vorkommen der Arten Star, Krickente, Erlenzeisig, Stockente, Kiebitz, Blaumeise, Saatkrähe, Wacholderdrossel, Graugans, Rohrammer, Rotdrossel, Wiesenpieper, Bekassine und Ringeltaube wurden am häufigsten festgestellt. Sie tragen zu über 80 % zum Rastvogelbestand bei (zu genaueren Angaben vgl. Planunterlage 10, Materialband 17, Gutachten Anhang Tabelle 9-2).

d) Baubedingte Auswirkungen auf Vögel

Im Rahmen der vorgezogenen Teilmaßnahmen auf der Schleuseninsel und im Bereich der neuen Spülrohrleitungstrasse werden Lebensräume von Vögeln in Anspruch genommen. Es sind Störungen durch Baufahrzeuge und Menschen sowie Beeinträchtigungen durch Verlärmung zu erwarten.

Für Rastvögel kann baubedingt eine temporäre Beeinträchtigung entstehen.

e) Anlagebedingte Auswirkungen auf Vögel

Bereits durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen auf der Schleuseninsel gehen hoch bedeutende Brutvogellebensräume verloren. Das Vorkommen einer Saatkrähenkolonie auf der Schleuseninsel wird gänzlich wegfallen. Das „parkartige Gelände der Schleuseninsel“ weist eine gefährdete Art, den Trauerschnäpper, auf. Das „Grünland der Schleuseninsel“ dient keiner gefährdeten Art als Brutplatz. Aufgrund des Brutvorkom-

mens des Austernfischers wurde der Fläche eine mittlere Bedeutung zugewiesen. Auch diese Habitate gehen verloren.

Im Bereich der Spülrohrleitung werden nur im geringen Umfang potenziell bedeutende Habitate für Brutvögel (Allerweltsarten) entfallen.

f) Betriebsbedingte Auswirkungen auf Vögel

Betriebsbedingte Auswirkungen durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen sind nicht zu erwarten.

2.1.3.2 Fledermäuse

a) Datenerhebung

Zur Erfassung der Fledermausfauna erfolgten insgesamt 5 Begehungen der Schleuseninsel im Zeitraum zwischen Mai und Oktober 2008. Die nachgewiesenen Arten wurden unterschieden nach ihrem

- Jagdverhalten,
- Richtungsflugverhalten und
- indifferentem Verhalten.

Weiterhin erfolgte jeweils eine einmalige Untersuchung hinsichtlich des Vorhandenseins von Winter- und Sommerquartieren als zentrale Lebensstätten der Fledermausfauna. Darüber hinaus wurde im Bereich der neuen Spülrohrleitung am 14.01.2009 (LUTZ 2009a) eine Begehung durchgeführt, bei der die für Fledermäuse relevanten Strukturen erfasst wurden. Diese Erfassungen bilden die Grundlage für eine Potenzialabschätzung der dortigen Fledermausfauna.

b) Bestand

Auf der **Schleuseninsel** wurden folgende 6 Fledermausarten nachgewiesen.

Art	Gefährdung bundesweit	Gefährdung Schleswig-Holstein
Breitflügelfledermaus	Vorwarnliste	Vorwarnliste
Großer Abendsegler	gefährdet	---
Rauhautfledermaus	Gefährdung anzunehmen	gefährdet
Teichfledermaus	Gefährdung anzunehmen	stark gefährdet
Wasserfledermaus	---	---
Zwergfledermaus	---	---

Alle Arten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt. Darüber hinaus ist die Teichfledermaus in Anhang II der FFH-Richtlinie geführt.

Wochenstuben oder Winterquartiere sind auf der Schleuseninsel nicht vorhanden. Die Schleuseninsel hat als Jagdhabitat vor allem für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse eine Bedeutung. Maximal wurden in den Untersuchungen auf der Schleuseninsel 15 jagende Zwergfledermäuse und 5 jagende Breitflügelfledermäuse festgestellt. Als oftmals synanthrop lebende Arten kommen sie häufig in Siedlungen bzw. in der Kulturlandschaft vor und finden in den Randstrukturen der Gehölze und in den halboffenen Bereichen der Schleuseninsel geeignete Jagdhabitats. Wasserfledermaus und Teichfledermaus, die Wasserflächen als Jagdhabitat bevorzugen, wurden dagegen mit maximal 4 bzw. 2 jagenden Individuen festgestellt. Zudem wurden nur bei 3 bzw. 2 Begehungen jagende Tiere nachgewiesen. Als Jagdhabitats wurden von diesen Arten ausschließlich die Wasserflächen des Kanals genutzt. Vom Großen Abendsegler wurden bei 2 Begehungen einzelne jagende Individuen beobachtet, bei einer Begehung wurde eine jagende Rauhautfledermaus nachgewiesen. Da dies im Herbst 2008 geschehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um Individuen auf dem Herbstzug handelt.

Bei den beobachteten Richtungsflügen ist eine eindeutige Häufung von Flügen quer zum Kanal festzustellen. Die Schleuseninsel hat demnach eine Bedeutung als Leitstruktur bei der Querung des Kanals.

Für den **Bereich der neuen Spülrohrleitungstrasse** kann im Rahmen der Potenzialabschätzung nach LUTZ (2009a und 2009b) ein Vorkommen von 10 Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Art	Gefährdung bundesweit	Gefährdung Schleswig-Holstein
Breitflügelfledermaus	Vorwarnliste	Vorwarnliste
Großer Abendsegler	gefährdet	---
Zwergfledermaus	Daten mangelhaft	Daten mangelhaft
Mückenfledermaus	Daten mangelhaft	Daten mangelhaft
Wasserfledermaus	---	---
Rauhautfledermaus	Gefährdung anzunehmen	gefährdet
Braunes Langohr	Vorwarnliste	gefährdet
Fransenfledermaus	gefährdet	gefährdet
Teichfledermaus	Gefährdung anzunehmen	stark gefährdet

Art	Gefährdung bundesweit	Gefährdung Schleswig-Holstein
Zweifarbefledermaus	Gefährdung anzunehmen	vom Aussterben bedroht

Nach Aussage von LUTZ (2009a) sind in Abweichung der theoretisch möglichen Arten, Vorkommen des Großen Abendseglers, des Braunen Langohrs und der Zweifarbefledermaus nicht zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der Arten wird in Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Zweifarbefledermaus als günstig eingestuft (MLUR 2008).

Das Untersuchungsgebiet der Flächen der geplanten Spülrohrleitung weist keine potenziell bedeutenden Nahrungsräume für Fledermäuse auf. Lediglich das Kleingewässer und die Parkanlage am Eingang zum Hafen haben potenziell eine mittlere Bedeutung. Quartiere sind nur in Form von Tagesverstecken der Zwerg- und Rauhaufledermaus in den aufgegebenen Lauben zu erwarten (LUTZ 2009a und 2009b).

c) Baubedingte Auswirkungen

Bei einem - wie geplant - ausschließlich am Tage stattfindenden Baubetrieb kann eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

d) Anlagebedingte Auswirkungen

Die Schleuseninsel weist keine Fledermausquartiere auf und spielt als Jagdhabitat nur für weit verbreitete Arten eine Rolle. Daher hat sie insgesamt eine geringe Bedeutung für Fledermäuse. Die Bedeutung als Leitstruktur zur Querung des Kanals wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

e) Betriebsbedingte Auswirkungen

Von den vorgezogenen Teilmaßnahmen gehen keine betriebsbedingten Auswirkungen auf Fledermäuse aus.

2.1.3.3 Amphibien

a) Bestand

Im Bereich der Schleuseninsel befindet sich lediglich ein Gewässer mit festgestelltem Amphibienvorkommen. Hier wurden die Arten Teichfrosch und Erdkröte nachgewiesen.

Für den Bereich der Spülrohrleitung wurde kein Vorkommen von Amphibien festgestellt.

b) Auswirkungen

Durch die auf der Schleuseninsel angeordneten vorgezogenen Teilmaßnahmen kommt es nicht zum Verlust des Amphibienlaichgewässers auch soll nicht direkt auf dieses eingegriffen werden. Es ist allenfalls denkbar, dass es im näheren Umfeld des Gewässers mit Amphibienvorkommen, insbesondere durch Rodung und Bodenaushub zu baubedingten Störungen kommen kann.

2.1.3.4 Fische

Die vorgezogenen Teilmaßnahmen im Bereich der Schleuseninsel finden ausschließlich landseitig statt. Allein durch die neue Spülrohrleitung mit ihrem Auslass in die Elbe könnte der Lebensraum von Fischen tangiert sein. Der Auslass der neuen Spülrohrleitung wird nahe der 3. Buhne östlich der Mole 1 in die Elbe hineinführen. Er soll bis zur Streichlinie der Bühnenköpfe geführt werden. Der Einlaufpunkt und damit die Auswirkungen auf die Fischfauna werden letztlich im Verhältnis zum Einlaufpunkt der alten Spülrohrleitung ca. 1000 m nach Osten verlagert.

a) Baubedingte Auswirkungen

Durch die Verlegung der Spülrohrleitung an den neuen Einleitpunkt am Elbufer kommt es nur in sehr geringem Umfang zu baulichen Maßnahmen im aquatischen Bereich. Daher ist nicht mit erheblich baubedingten Auswirkungen auf die Fischfauna zu rechnen.

b) Anlage- und baubedingte Auswirkungen

Gegenstand der Begutachtung waren die zu erwartenden Veränderungen durch die Verlegung der Spülrohrleitung. Unter Umweltgesichtspunkten sind die Auswirkungen einer relativ kleinräumigen Verlegung der bereits vorhandenen und genutzten Spülrohrleitung zu erfassen und zu bewerten. Gemäß Gutachter kommt es in dieser Hinsicht nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Fischfauna. Ebenso kommt es nicht zu einer relevanten Erhöhung der Schwebstoffeinträge, sie werden lediglich verlagert. Daher hat sich in diesem Zusammenhang für die "Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Prüfung für eine geplante Spülrohrleitung in Brunsbüttel" kein Untersuchungsbedarf für die Fischfauna ergeben.

Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wurde eingewandt (E040), dass aufgrund anderer örtlicher Gegebenheiten eine weitere Untersuchung der Auswirkungen auf die Fischfauna erforderlich gewesen sei. Dieser Ansicht folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Gutachter hat überzeugend dargelegt, dass aufgrund der kleinräumigen Verlegung der Spülrohreinlasses und des unveränderten Spülbetriebs die Auswirkungen auf die Fischfauna insgesamt die gleichen sind und eine weitere Untersuchung entbehrlich gewesen ist. Dass der neue Einlassstandort (3. Buhne östlich der Mole 1)

bessere bzw. besonders herausragende Standortvorteile für die Fischfauna bieten, wurde dagegen nicht hinreichend begründet.

2.1.4 Schutzgut Boden

Im Rahmen der vorgezogenen Teilmaßnahme werden ca. 70.000 m³ (+/- 30%) belastetes (>Z2 nach LAGA) Bodenmaterial fachgerecht ausgebaut und entsorgt.

Gemäß den Umweltuntersuchungen der URS Deutschland GmbH (vgl. Planunterlage 10, Materialband Nr. 9) wird als anthropogen kontaminierter Bereich hauptsächlich der östliche Teil und der Lagerplatz der Schleuseninsel angesehen (vgl. Bodenmanagementkonzept - Planunterlage 10, Materialband Nr. 9, Umweltuntersuchungen, S. 39).

Im Bereich der Spülrohrleitung kommt es zur baubedingten Inanspruchnahme von 0,83 ha Boden. Davon sind 0,2 ha Kalkmarsch und 0,01 ha Flusswatt. Der größte Teil entfällt auf anthropogen vorbelastete Flächen.

Für die Spülrohrleitung liegt der Umfang des dauerhaften Verlustes – abhängig von der endgültigen Bauausführung – voraussichtlich bei weniger als 0,1 ha.

2.1.5 Schutzgut Wasser

2.1.5.1 Baubedingte Auswirkungen

Das sich im Bereich der Schleuseninsel befindende belastete Material wird im Rahmen der vorgezogenen Teilmaßnahme sachgerecht ausgebaut und entsorgt. Daher ist nicht davon auszugehen, dass hoch schadstoffbelastete Feststoffe in die Wasserphase gelangen. Das Risiko ökotoxikologischer Wirkungen ist gering.

2.1.5.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen ergeben sich keine anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

2.1.5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Da es sich bei den auf der Schleuseninsel angeordneten Teilmaßnahmen lediglich um vorbereitende Maßnahmen handelt, die vorläufig angeordnet werden und durch die der Betrieb der 5. Schleusenkammer noch nicht möglich ist, bleibt die Beurteilung betriebsbedingter Auswirkungen insoweit dem Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

Anders verhält es sich bei der Spülrohrleitung, die als vorgezogene Teilmaßnahme komplett fertig gestellt und dann sofort in Betrieb genommen werden soll. Laut Angaben des TdV werden jährlich ca. 2 Mio. m³ Baggergut in die Elbe gespült werden. Der Spülbetrieb findet nach Auswertungen des TdV im Durchschnitt an etwa 6 % des Jahres statt. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Spülbetriebes hinsichtlich Sedimentation und Schwebstoffwolken hat der TdV die BAW zur Erstellung einer wasserbaulichen Systemanalyse beauftragt. Danach verteilt sich die Schwebstoffwolke je nach Tide westlich oder östlich des Spülrohres. Das Material wird uferparallel in einer Breite von 100 - 300 m über ca. 1000 m Entfernung verdriftet. Die Sedimentation verbleibt nach den Untersuchungen der BAW (2008b) im Bereich des Spülrohrendes. Sedimentationen im Zentimeterbereich bleiben auf einen etwa 700 m langen Uferstreifen östlich der Mole 1 beschränkt. Durch die Lage des Rohrauslaufes am Ende der Buhne gelangt das Material in die turbulente Elbströmung und wird sofort resuspendiert.

Im öffentlichen Beteiligungsverfahren ist eingewandt worden (E040), dass die Spülrohrleitung erhebliche Auswirkungen auf die Strömungsverhältnisse hätte, denn die Einleitung von 1 m³ Spülgut pro Sekunde führe bei einem Rohrdurchmesser von 60 cm zu einer Beschleunigung des Wassers auf weit über 10 km/h.

Laut BAW beträgt die Strömungsgeschwindigkeit im Strahl am Rohrauslass (bei 1m³/s Durchfluss und 0,65 m Rohrdurchmesser) rd. 3 m/s (rd. 11 km/h). Die Strahlwirkung nimmt jedoch mit der Entfernung zur Einleitstelle ab. Bereits in ca. 5 m Entfernung zum Auslauf der geplanten Spülrohrleitung wird sich der Strahl so weit aufgeweitet haben, dass die Querströmung unter 10 cm/s liegen wird. Dies ergibt bei Flut- oder Ebbströmung eine geringe Änderung der Strömungsrichtung. In der Relation zur ohnehin in der Elbe vorhandenen Strömungsturbulenz und den daraus resultierenden zeitlichen und räumlichen Variationen der Strömungsgeschwindigkeiten und -richtungen ist dies unbedeutend. Es ergibt sich keine wesentliche Änderung der Strömungsbedingungen.

2.1.6 Schutzgut Klima/ Luft

Für das Geländeklima sind infolge der vorgezogenen Teilmaßnahmen aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Geländeklimas im Untersuchungsraum keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.1.6.1 Baubedingte Luftbelastungen

Im Bereich der Schleuseninsel und Spülrohrleitung ist während der Bauphase mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen entlang der geplanten Zuwegungen und Transportwege zu rechnen, das im Umfeld zu einer verstärkten Belastung der Luft mit Stickstoffoxiden und Feinstaub führt. Auch können sich Auswirkungen aufgrund des Bau-

stellenbetriebes auf der Schleuseninsel im Zusammenhang mit dem Abriss der Gebäude und dem Abtrag kontaminierter Böden sowie beim Bau der Spülrohrleitung ergeben. Es ist nicht auszuschließen, dass beim Abriss von Gebäuden und Infrastruktur gesundheitsschädliche Stäube oder Baustoffe wie z. B. Asbest freigesetzt werden.

Die PM₁₀-Zusatzbelastung wird in den Baujahren 2010 und 2011 auf der Schleuseninsel zu einer Überschreitung des in der TA-Luft genannten Grenzwertes um das 2,5-fache führen. Diese Maximalbelastungen sind räumlich eng auf die Schleuseninsel begrenzt. Es sind keine Siedlungsflächen betroffen. Am äußeren Rand des nordwestlich angrenzenden Wohngebietes beträgt die Zusatzbelastung lediglich noch 4 µg/m³, am schleusennahen Gewerbegebiet am Südufer ist mit Belastungen von maximal 20 µg/m³ zu rechnen. Bei einer an einer Messstation der Lufthygienischen Überwachung Schleswig-Holstein im Jahr 2007 gemessenen Vorbelastung von 20 µg/m³ führt dies nicht zu einer Überschreitung des Grenzwertes.

2.1.6.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Spülrohrleitung verursacht keine betriebsbedingten Schadstoffemissionen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit den Teilmaßnahmen im Bereich der Schleuseninsel nicht verbunden, da sie nur vorbereitende Arbeiten darstellen und nicht etwa schon den Betrieb der 5. Schleusenkammer ermöglichen.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

2.1.7.1 Flächenverluste/ Nutzungsänderungen

Durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen, insbesondere Rodung des Altbaumbestandes und Abbruch der Gebäude auf der **Schleuseninsel**, wird der Charakter der Schleuseninsel wesentlich verändert. Maschinenhaus und Gehölze können im Zuge des Umbaus nicht erhalten bleiben. Die gesamte Anlage wird von beiden Ufern aus einsehbar sein, so dass das Landschaftsbild der Schleuseninsel bereits durch diese Teilmaßnahmen wesentlich verändert wird. Auch geht der kulturhistorische Wert der Anlage durch den Abriss der Gebäude zu einem Teil verloren. Maßgeblich dafür ist der Abriss des Maschinenhauses/ Kraftwerkes, welches bisher ein auffallendes Element des gesamten Schleusenensembles darstellte.

Die geplante **Spülrohrleitung** quert bei oberirdischer Verlegung Landschaftsteile, denen ein größtenteils hoher Wert für das Landschaftsbild zukommt. Dies betrifft die innerörtliche Grünfläche, die sich von der Bebauungsgrenze in einem Streifen südlich in Richtung des Elbufers erstreckt. Bauzeitlich befristet kommt es im Bereich der Trasse und des Baufeldes zu einer Flächeninanspruchnahme. Die Leitung führt anlagebedingt im Bereich des Gehölzstreifens und der Kleingartenanlage zu einer dauerhaften, klein-

räumig wirksamen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Trasse selbst wurde bei der Planung bereits derart optimiert, dass Beeinträchtigungen vorhandener Gehölze im Bereich der Kleingartenanlage vermieden werden.

In Abhängigkeit von der technischen Ausführung kann es zu kleinräumig wirksamen Zerschneidungswirkungen kommen. Insgesamt bleibt der vergleichsweise naturnahe Charakter des Teilraums erhalten.

2.1.7.2 Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen

Der prägende Einfluss der Baumbestände auf der Schleuseninsel geht mit ihrer Rodung verloren, so dass sich eine markante Veränderung der Horizontlinie ergibt.

Zusätzlich entfällt durch den Abriss des Maschinenhauses die bisherige, charakteristische kanalseitige Ansicht der Schleusenanlage, die zum Stadtbild Brunsbüttels gehört.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß denkmalpflegerischer Begleitplanung befinden sich im Bereich der Schleuseninsel und des Hafens historische, technische und bauliche Einzelobjekte sowie das „Schleusenensemble“ als Gesamtheit aller baulichen und technischen Anlagen. Dabei sind die Leuchttürme Mole 1 und Mole 2 sowie das Elblotsenhaus am alten Vorhafen eingetragene Denkmale gem. § 5 Abs. 1 DSchG S-H mit herausragender Bedeutung.

Die übrigen Gebäude und Anlagen lassen sich gemäß Gutachten klassifizieren in

- denkmalschutzwürdige Objekte nach Liste des Landesamtes für Denkmalpflege vom 05.05.2007 (noch nicht eingetragen),
- darüber hinausgehende wichtige Objekte nach dem Becker-Gutachten vom 01.03.2001,
- nach Betrachtung der neuen historischen Schichten als potenziell denkmalschutzwürdig eingeschätzte Objekte und Strukturen.

In der denkmalpflegerischen Begleitplanung wurde ergänzend zur Bewertung der vorhandenen Objekte durch das Landesamt für Denkmalpflege (LfD, Liste vom 05.05.07) eine gutachterliche Beurteilung der Objekte vorgenommen. Dabei wurde die einzelobjektbezogene Bewertung des LfD durch genaue Betrachtung der Entwicklungsschichten und der räumlich und funktional zum Schleusenensemble gehörenden Elemente ergänzt. Die Auflistung des Landesamtes wurde durch diese Untersuchungsergebnisse inhaltlich hinterlegt und ergänzt (vgl. Planunterlage 4, UVS, Tabelle 25 S. 93).

Die Konfliktbewertung erfolgte für folgende Wirkfaktoren, jeweils unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen:

- Auswirkungen auf die denkmalschutzwürdige Substanz und ihren Umgebungsreich,
- Auswirkungen auf das Schleusenensemble,
- Auswirkungen auf die Ablesbarkeit der historischen Entwicklungsgeschichten,
- Auswirkungen auf das „Erlebnis Schleuse“ als Kulturgut,
- Auswirkungen auf das Stadtbild bzw. das städtebauliche Umfeld.

2.1.8.1 Baubedingte Auswirkungen durch vorgezogene Teilmaßnahmen auf der Schleuseninsel und Bau der Spülrohrleitung

Von den vorgezogenen Teilmaßnahmen sind grundsätzlich keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale betroffen. Lediglich der Leuchtturm Mole 2 als eingetragenes Kulturdenkmal wird umgesetzt.

Gemäß denkmalpflegerischer Begleitplanung und gutachterlicher Bewertung ist von folgenden Auswirkungen auf die historisch bedeutsamen Bestände der Schleuseninsel auszugehen:

Abriss des Maschinenhauses / Kraftwerks auf der Schleuseninsel

- Bewertung des Gebäudes in der Liste des LfD: Kulturdenkmal zur Eintragung vorgesehen,
- Auswirkungen auf die denkmalschutzwürdige Substanz, da ein einmaliges Gebäude mit besonderer gestalterischer Qualität und herausragender Bedeutung verloren geht,
- Auswirkungen auf das Schleusenensemble, da das Maschinenhaus einen funktionalen Bestandteil des Schleusenensembles bildet,
- Auswirkungen auf die Ablesbarkeit der historischen Schichten, da die Elemente und die Ablesbarkeit der 2 Hauptentwicklungsphase deutlich reduziert werden,
- Auswirkungen auf das „Kultur- und Erlebnissgut Schleuse“ durch den Verlust eines Anschauungsobjektes, wie Technikanlagen um die Jahrhundertwende in repräsentativer Weise errichtet wurden,
- Auswirkungen auf das Stadtbild bzw. das städtebauliche Umfeld, durch den Verlust in der charakteristischen kanalseitigen Ansicht der Schleusenanlage als Teil des Brunsbütteler Stadtbildes.

Rückbau der Reste des alten stadtseitigen Kanalhafenbeckens

- Auswirkungen auf die denkmalschutzwürdige Substanz, da ein Objekt von herausragender Bedeutung verloren geht,
- Auswirkungen auf das Schleusenensemble sind nur gering, da die Reste des Hafenbeckens räumlich kaum in Erscheinung treten,
- Auswirkungen auf die Ablesbarkeit der historischen Schichten, da durch den Rückbau die Ablesbarkeit der 1. Hauptbauphase deutlich reduziert wird,
- Auswirkungen auf das „Kultur- und Erlebnissgut Schleuse“ durch den Verlust eines Anschauungsobjektes mit historischen Wasserbaudetails,
- Auswirkungen auf das Stadtbild bzw. das städtebauliche Umfeld in nicht Erscheinung tretender Größe, da kein Bezug zum städtebaulichen Umfeld besteht.

Weitere Auswirkungen können sich durch den Abriss des Gebäudes Satori und Berger ergeben, welches durch sein Baualter, seine auf die Schleusenkammer ausgerichtete Lage und seine für den Schleusenbetrieb spezifische Nutzung ebenfalls ein prägendes Element des Schleusenensembles darstellt (vgl. denkmalpflegerische Begleitplanung S. 14). Ebenso wirkt sich der Abriss des Restes des Pegelturms aus, der gemäß gutachterlicher Bewertung besonders wertvoll ist.

Durch den Abbruch des Leuchtturms Mole 3 sind dagegen keine Auswirkungen zu befürchten. Gemäß denkmalpflegerischer Begleitplanung ist die Maßnahme insoweit verträglich als dass der Leuchtturm der Mole 3 gemäß Planung nach Abstimmung mit der Stadt Brunsbüttel an einen innerstädtischen Standort versetzt werden soll.

2.1.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen wurden jeweils bei der Darstellung der davon in erster Linie betroffenen Schutzgüter berücksichtigt.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die unter Punkt B.III.2.1 zusammengefasste Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG wird nachfolgend gem. § 12 UVPG bewertet. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der in dieser vorläufigen Anordnung unter A.III. formulierten Anordnungen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen.

2.2.1 Schutzgut Mensch

2.2.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Lärm

Hinsichtlich der Bautätigkeiten im Zusammenhang mit den vorgezogenen Teilmaßnahmen sind keine erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten. Die im Rahmen der vorgezogenen Teilmaßnahmen anfallenden Bautätigkeiten und damit verbundenen Lärmemissionen spielen hinsichtlich Lärmbelastung eine untergeordnete Bedeutung. Aufgrund der Lage auf der Schleuseninsel und der Entfernung zu den angrenzenden Stadtteilen von mehr als 250 m liegt die hieraus zu erwartende Lärmbelastung in ihrer Intensität deutlich unterhalb der durch lärmintensive Bauverfahren verursachten Belastungsintensität. Eine Grenzwertüberschreitung kann hier ausgeschlossen werden (vgl. Planunterlage 2, UVU, S. 103). Da auch beim Bau der Spülrohrleitung keine lärmintensiven Bauverfahren angewendet werden sollen, ist auch hier von keiner erheblichen baubedingten Lärmbelastung auszugehen.

Staubbelastungen

Eine mögliche Überschreitung der Tages-Grenzwerte für Feinstaub kann eine erhebliche Auswirkung darstellen. Daher hat während der Bauphase eine Überwachung der Feinstaubbelastung durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle zu erfolgen. Die Messplanung ist mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) - Ast. Itzehoe - rechtzeitig vor Messbeginn abzustimmen, welches regelmäßig über die Ergebnisse zu informieren ist. Bei Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte sind entsprechende Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zur Minimierung der Staubimmissionen hat der Vorhabensträger folgende Maßnahmen, die den im Beteiligungsverfahren vom LLUR gestellten Anforderungen entsprechen, vorgesehen:

- Bewässerung bei Abrissarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung,
- Einsatz von Aggregaten mit Staubabscheidung bei der Zerkleinerung von Bauschutt,
- Befeuchtung und Reinigung von unbefestigten Zuwegungen.

Die baubedingten Schadstoffbelastungen durch Motoremissionen von landseitigen Baustellenfahrzeugen und Schleppern sind gemäß Gutachten im Vergleich zu den Grenzwerten der 22. BImSchV als gering zu bewerten.

Erschütterungen

Die im Zusammenhang mit den vorgezogenen Teilmaßnahmen anfallenden Bautätigkeiten lassen keine erheblichen Erschütterungswirkungen befürchten.

Sichtbeeinträchtigungen

Der Verlust des geschlossenen Gehölzbestandes führt zu vergleichsweise schwerwiegenden Sichtbeeinträchtigungen und wird als erheblich bewertet. Durch eine geeignete Bepflanzung soll mittel- bis langfristig wieder ein ähnlicher visueller Eindruck entstehen.

Funktionseinschränkungen Freiraumnutzung

Die Schleuseninsel kann während der Bauphase für Besucher an Attraktivität verlieren. Dies wird aber als nicht erheblich eingeschätzt, da sich auch die Großbaustelle der Schleuse selbst zu einem Besichtigungspunkt für Interessierte entwickeln kann.

Soweit Flächen im Bereich der Spülrohrleitung aufgrund der Bautätigkeiten nicht genutzt werden können, stellt sich diese Nutzungseinschränkung während der Bauzeit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der sehr extensiven Nutzung der Flächen als nicht erheblich dar.

2.2.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Flächenverluste

Der TdV hat sich bemüht die anlagenbedingten Flächenverluste so weit wie möglich einzuschränken. Allein im Baufeldbereich der Spülrohrleitung kommt es kleinflächig zu Flächenverlusten. Insgesamt liegt daher keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Insoweit können auch die Bedenken eines privaten Einwenders (E 007), der befürchtet, durch den oberirdischen Verlauf der Spülrohrleitung den Zugang zu seinen gepachteten Flächen zu verlieren, ausgeräumt werden.

Funktionsverluste

Aufgrund der sehr geringen Nutzungsintensität und des hohen Anteils nicht genutzter Flächen hat die Funktionseinschränkung im Bereich der Spülrohrleitung nur eine geringe Bewertungsrelevanz.

2.2.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Lärm

Die durch den Betrieb der Spülrohrleitung verursachten Emissionen werden als nicht erheblich bewertet, da sie nur im direkten Umfeld der Leitung auftreten und keine erhebliche Grenzwertüberschreitung zu befürchten ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der TdV nunmehr plant, die Spülrohrleitung im gesamten Bereich der Kleingartenanlage unterirdisch zu verlegen.

Daher stellen sich auch die Bedenken eines privaten Einwenders (E 042), der durch den Betrieb der geplanten Spülrohrleitung eine erhebliche Lärmbelästigung befürchtet, als unbegründet dar.

2.2.2 Schutzgut Pflanzen

2.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Insgesamt werden auf der Schleuseninsel und beim Bau der Spülrohrleitung baubedingt 3,454 ha Fläche an Pflanzenlebensräumen in Anspruch genommen. Der weit überwiegende Teil der Flächen weist ein hohes Regenerationspotential auf. Für diese Flächen ist davon auszugehen, dass sich innerhalb von wenigen Jahren der ursprüngliche Bestand wieder entwickeln kann. Als Ausnahme gelten die Lebensräume und Vegetationsstrukturen die eine längere Zeit für die Regeneration benötigen, wie z. B. der Altbaumbestand auf der Schleuseninsel. Hier sind die Auswirkungen je nach Lebensraumtyp als mittel bis hoch einzustufen und stellen eine **erhebliche Beeinträchtigung** dar (vgl. B.III.2.7).

2.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die im Zusammenhang mit der Spülrohrleitung und den vorgezogenen Teilmaßnahmen auf der Schleuseninsel dauerhaft beanspruchten Flächen im Umfang von **19,520 ha** werden als **erhebliche Beeinträchtigung** gewertet, da sie als Lebensraum für Pflanzen verloren gehen (vgl. B.III.2.7).

2.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.3 Schutzgut Tiere

2.2.3.1 Vögel

a) Baubedingte Auswirkungen

Die im Bereich der Schleuseninsel vorkommenden Brutvogelarten gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereiches. Aufgrund des bereits vorhandenen Schleusenbetriebs besteht bereits eine Lärmadaptation, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind, wenngleich mit der Vertreibung einzelnen Individuen zu rechnen ist.

Für Rastvögel kann eine temporäre Beeinträchtigung entstehen. Im näheren Umfeld der Maßnahmen sind jedoch ausreichend Ausweichflächen vorhanden, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist.

b) Anlagebedingte Auswirkungen auf Vögel

Auf der Schleuseninsel kommt es zum Verlust hoch bedeutender Brutvogellebensräume. Hervorzuheben ist der Verlust der Saatkrähenkolonie (vgl. B.III.2.7).

Bezüglich der im geringen Umfang wegfallenden potenziell bedeutenden Habitate für Brutvögel (Allerweltsarten) im Bereich der Spülrohrleitung bestehen ausreichende Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld. Es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Für weit verbreitete Arten ohne besondere Ansprüche stehen geeignete Habitatrequisiten zur Verfügung.

c) Betriebsbedingte Auswirkungen auf Vögel

Betriebsbedingte Auswirkungen durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen sind nicht zu erwarten.

2.2.3.2 Fledermäuse

Durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen sind für Fledermäuse keine erheblichen bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.3.3 Amphibien

Da im Rahmen der vorgezogenen Teilmaßnahmen kein unmittelbarer Eingriff auf das Amphibienlaichgewässer erfolgt und allenfalls nur geringe baubedingten Störungen im Umkreis möglich sind, sind hier keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen.

2.2.3.4 Fische

Durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fischfauna zu erwarten.

2.2.4 Schutzgut Boden

Die Wirkung baubedingter Flächeninanspruchnahme des Bodens ist nicht erheblich. Böden besonderer Bedeutung sind lediglich kleinflächig und mit geringer Belastungsintensität im Bereich der Spülrohrleitung betroffen. Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind im Rahmen der vorgezogenen Teilmaßnahmen nicht zu erwarten, da es dabei noch nicht zu einer Versiegelung von Flächen bzw. dauerhaften Überbauung von wesentlichen Bodenflächen kommt.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Für Grundwasser und Oberflächengewässer ergeben sich durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen keine erheblich negativen Auswirkungen.

2.2.6 Schutzgut Klima/ Luft

Die Überschreitung der Feinstaubgrenzwerte stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Schutzgutes Luft dar. Daher sind entsprechende Vorsorge- bzw. Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen (vgl. B.III.2.2.1.1- Staubbelastungen).

2.2.7 Schutzgut Landschaft

Auch wenn das Landschaftsbild wesentlich verändert wird, ändert sich der Gesamtcharakter der Schleuseninsel nicht grundlegend. Aufgrund der industriell-technischen Vorprägung des Untersuchungsraumes wird der Charakter der Landschaft der Schleuseninsel nicht grundsätzlich verändert. Schleuse und Hafenanlage bleiben bestehen.

Die Außenwirkung der Fläche im Bereich der angrenzenden Räume wird vor allem durch den baubedingten Verlust des Baumbestandes erheblich beeinträchtigt (vgl. B.III.2.7). Umliegende Gebäude und Gehölzreihen beschränken den Sichtbarkeitsbereich dieser Veränderung jedoch auf das direkt angrenzende Umfeld der Schleuseninsel sowie die Uferbereiche des NOK und auf die elbseitige Ansicht der Schleuseninsel.

Anlagebedingt wirkt der Verlust der Baumbestände zunächst als erheblicher und nachhaltiger Verlust der Eigenart. Durch eine geeignete Bepflanzung wird der Gesamtcharakter mittelfristig wieder hergestellt.

Im Baufeld der Spülrohrleitung kommt es nur soweit prägende Gehölzbestände verloren gehen zu einer kleinräumig wirksamen Beeinträchtigung. Der Gesamteindruck des Raumes wird nicht negativ verändert. Die Baumaßnahme wird nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet.

Von der Spülrohrleitung sind keine erheblichen Veränderungen von Sichtbeziehungen zu erwarten.

2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für den Bau der 5. Schleusenkammer ist es erforderlich das Maschinenhaus und den Anleger auf der Schleuseninsel zurückzubauen. Das Maschinenhaus stellt ein wesentliches, besonders hochwertiges Element des Schleusenensembles mit den Qualitäten eines Denkmals besonderer Bedeutung dar, sein Abbruch ist ein erheblicher Eingriff. Der Anleger auf der Schleuseninsel enthält noch Reste der stadtseitigen Hafenanlagen von 1895, sein Rückbau ist ebenfalls als wesentlicher Eingriff zu bewerten.

Hinter diese erheblichen Eingriffe treten der Abriss des Restes des Pegelturms sowie der Abriss des Gebäudes Satori & Berger zurück, da insbesondere mit dem Verlust des Maschinenhauses das funktionale „Herzstück“ des Schleusenensembles verloren geht. Gleichwohl sind sie mit zu berücksichtigen. Die Umsetzung des Leuchtturms auf der Mole 2 als eingetragenes Kulturdenkmal ist dagegen als unerheblich zu bewerten, da der neue Standort nicht wesentlich weit entfernt ist und das Bauwerk an sich keiner Veränderung unterliegt.

Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem notwendigen Bau der 5. Schleusenkammer können die Bauwerke, insbesondere das Maschinenhaus, nicht erhalten bleiben. Um den nicht zu vermeidenden Eingriff abzumildern, hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit dem LfD Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Gemäß denkmalpflegerischem Begleitplan S. 27 hat eine Dokumentation der zum Abriss vorgesehenen Gebäuden und technischen Anlagen sowie von Objekten, deren historischer Zustand absehbar erheblich verändert wird, zu erfolgen. Außerdem sind die weiteren, im denkmalpflegerischen Begleitplan unter Abschnitt 5.3 aufgeführten Maßnahmen umzusetzen (vgl. Anordnung Nr.12).

2.2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen wurden jeweils bei der Beurteilung der davon in erster Linie betroffenen Schutzgüter berücksichtigt.

2.3 Ergebnis

Unter Berücksichtigung der vom TdV geplanten bzw. von der Planfeststellungsbehörde angeordneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bewirken die vorgezogenen Teilmaßnahmen keine erheblichen oder nachhaltig negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft.

Im Ergebnis lassen sich jedoch erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Landschaft und Kultur feststellen.

In Bezug auf die Sichtbeeinträchtigung für den Menschen stellt der Verlust des geschlossenen Gehölzbestandes auf der Schleuseninsel eine erheblich negative Auswirkung dar. Durch eine geeignete Bepflanzung soll mittel- bis langfristig wieder ein ähnlicher visueller Eindruck entstehen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen kommt es baubedingt insoweit zu erheblichen Auswirkungen, als dass Lebensräume und Vegetationsstrukturen, die eine längere Zeit für die Regeneration benötigen, z. B. der Altbaumbestand auf der Schleuseninsel, verloren gehen. Anlagebedingte werden die im Zusammenhang mit der Spülrohrleitung und den vorgezogenen Teilmaßnahmen auf der Schleuseninsel dauerhaft beanspruchten Flächen im Umfang von 19,520 ha als erheblich negative Auswirkung gewertet, da sie als Lebensraum für Pflanzen verloren gehen.

Bezüglich des Schutzgutes Tiere stellt der anlagebedingte Verlust hoch bedeutender Brutvögellebensräume auf der Schleuseninsel, insbesondere der der Saatkrähenkolonie, eine erheblich negative Auswirkung dar.

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft wird der Verlust des prägenden Baumbestandes auf der Schleuseninsel als erheblich negative Auswirkung gewertet.

Letztlich kommt es auch beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erheblich negativen Auswirkungen durch den Verlust denkmalgeschützter Substanz auf der Schleuseninsel. Besonders der Abriss des Kraftwerkes hat Auswirkungen auf das Schleusenensemble.

2.4 Verträglichkeit der vorgezogenen Teilmaßnahmen mit den Natura-2000-Schutzgebieten

Die vorgezogenen Teilmaßnahmen im Bereich Schleuseninsel und Spülrohrtrasse sind zulässig im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG und § 30 Abs. 3 LNatSchG S-H.

Im Umfeld der vorgezogenen Teilmaßnahmen befinden sich folgende Natura-2000-Schutzgebiete:

Natura-2000-Gebiet	Lage im Wirkraum 1000 m (Wirkpfad Luft)	Lage im Wirkraum 3000 m (Wirkpfad Wasser)	Entfernung Luftlinie Rand Vorhabensfläche zu Natura-2000-Gebiet
FFH-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Elbästuar (DE 2323-392)	ja	ja	ca. 500 m südlich der Schleuseninsel
FFH-Gebiet Unterelbe (DE 2119-301)	nein	ja	ca. 1100 m südlich der Schleuseninsel
EVG Unterelbe (DE 2121-401)	nein	ja	ca. 1800 m südlich der Schleuseninsel
EVG Unterelbe bis Wedel	nein	nein	
EVG Vorland St. Magarethen	nein	nein	

Im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 5 UVPG wurde die Verträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich Natura 2000 auf das Gebiet von **Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392), Teilgebiet 6 „Elbe bei Brunsbüttel/ St. Magarethen“** beschränkt. Das GGB (DE 2323-392) umfasst in seiner Gesamtheit ca. 19.279 ha und besteht aus mehreren Teilflächen. Aber nur Teilgebiet 6 ist vom Wirkbereich des Vorhabens betroffen, es umfasst den Elbverlauf zwischen Scheelenhaken und Brunsbüttel mit dem nicht eingedeichten Vorland von St. Magarethen und Büttel und nimmt ein Fläche von ca. 1241 ha ein.

Ebenso wurde auf weitere Untersuchungen hinsichtlich des GGB „Unterelbe“ (DE 2119-301) sowie der Vogelschutzgebiete verzichtet, da aufgrund der Entfernung zum Vorhabensbereich keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Arbeitsgemeinschaft TGP/PU/leguan hat daraufhin eine FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 30 Abs. 1 LNatSchG S-H für das GGB „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ DE 2323-392, Teilgebiet 6 „Elbe bei Brunsbüttel/ St. Magarethen“, erstellt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind gegen dieses Vorgehen keine Einwände zu erheben. Ebenso wird den Einwendern (E 040) in ihrer Ansicht nicht gefolgt, dass die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung teilweise oberflächlich und fehlerhaft sei. Es wurde eingewandt, dass spezifisch für das Elbästuar vorliegende *international aner-*

kannte fachwissenschaftliche Literatur nur unzureichend berücksichtigt worden sei. Auch wird behauptet, dass fälschlicherweise von einer *Durchgängigkeit des Gewässers* für die einzelnen geschützten Arten ausgegangen werde, da insbesondere auch potenzielle Beeinträchtigungen geschützter Arten außerhalb des Schutzgebietes, in dessen unmittelbarer Nähe mit untersucht hätten werden müssen. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Eine Untersuchung potenzieller Beeinträchtigungen geschützter Arten außerhalb des Schutzgebietes in unmittelbarer Nähe desselbigen ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich gewesen. Insoweit hat die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung konkret definierte Prüfinhalte zum Gegenstand, nämlich die für das Natura-2000-Gebiet ausgewiesenen Schutz- und Erhaltungsziele.

Die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wird auch vom MLUR S-H geteilt, welches in seiner Stellungnahme erklärt hat, dass die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einschließlich ihrer Methodik und Ergebnisse nicht zu beanstanden ist.

2.4.1 Erhebliche Beeinträchtigung des GGB (DE 2323-392), Teilgebiet 6

2.4.1.1 Auswirkungen durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen

a) Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren der vorgezogenen Teilmaßnahmen sind zeitlich und räumlich begrenzt und finden in einer Entfernung von 500 m zum GGB statt. Die vorbereitenden Maßnahmen finden ausschließlich auf der Schleuseninsel statt. Insoweit wird noch kein Sediment angefasst, so dass Auswirkungen auf dem Wirkpfad Wasser durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen auf der Schleuseninsel ausgeschlossen werden können. Durch die Baumaßnahmen werden **Lärmemissionen in unterschiedlicher Frequenz und Intensität** verursacht, die Schallimmissionen über den Verbreitungsweg Luft bedingen. Verschiedene Tierarten reagieren unterschiedlich empfindlich auf den Wirkfaktor Schall. Der Wirkraum für die terrestrischen Schallimmissionen wird mit 500 m angegeben. Ebenso kann es während der Bauphase durch eingesetzte Maschinen und Baufahrzeuge zu **Schadstoffbelastungen** kommen.

b) Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf das GGB sind mit den vorgezogenen Teilmaßnahmen nicht verbunden.

c) Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei den auf der Schleuseninsel angeordneten Maßnahmen handelt es sich lediglich um vorbereitende Arbeiten. Von ihnen gehen noch keine betriebsbedingten Auswirkungen aus.

Anders verhält es sich mit der Spülrohrleitung, diese kann und soll nach ihrer Errichtung sofort in Betrieb gehen. Die BAW hat die Auswirkungen der Spülrohrleitung am neuen Standort hinsichtlich Sedimentation und Schwebstoffwolken untersucht (vgl. Planunterlage 10, Materialband Nr. 3 - Systemanalyse Spülrohrleitung). Dazu wurden 100 kg Trockenmasse/s konstant eingeleitet. Das Material wies eine Mischung von 25 % Ton, 45 % Schluff und 30 % Feinsand auf. Da im tatsächlichen Betrieb die Einleitungsmenge erheblich geringer ist, stellen die Abschätzungen hinsichtlich der zu erwartenden Sedimentationsmengen im Sinne eines worst-case-Szenarios eine Überschätzung dar. Die Untersuchungen wurden von kurz nach Ebbekenterung über auflaufendes Wasser, Flut und ablaufendes Wasser bis 2 Stunden vor Niedrigwasser durchgeführt, so dass nahezu während des gesamten Gezeitenverlaufs simuliert wurde. Die Schwebstoffwolke verteilt sich je nach Tide westlich oder östlich der Spülrohrleitung, wobei das Material uferparallel in einer Breite von 100 m bis 300 m über eine Strecke von etwa 1000 m weit verdriftet. Das GGB befindet sich ca. 450 m südlich vom Ende der geplanten Spülrohrleitung. Nach den Untersuchungen der BAW (2008b) gelangt nur dann ein geringer Anteil der Schwebstoffwolke in das GGB, wenn ca. 1,5 Stunden nach Tidehochwasser gespült wird. Die zusätzliche Schwebstofffracht wird dabei mit 10-50% angegeben. Zu anderen Spülzeiten ist die Ausdehnung der Schwebstoffwolke wesentlich geringer und gelangt nicht in das GGB. Nach Angabe des Vorhabensträgers findet der Spülbetrieb nur an etwa 6% des Jahres statt.

Die Sedimentation des Materials verbleibt nach den Untersuchungen der BAW (2008b) im Bereich des Spülrohrendes. Eine Deposition nennenswerter Mengen im Bereich des GGB findet nicht statt. Durch die Lage des Rohrauslaufes am Ende der Buhne gelangt das Material in die turbulente Elbströmung und wird sofort resuspendiert.

2.4.1.2 Bewertungsmaßstab

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist für die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidend, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann.

§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert „Erhaltungsziele“ derart, dass damit die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen **Lebensräume** und der in Anhang II FFH-Richtlinie aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie genannten **Vogelarten sowie ihrer Lebensräume** gemeint ist.

Soweit die Gebiete zu Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 BNatSchG (z. B. Nationalpark, Naturschutzgebiet) erklärt worden sind, ergeben sich deren Erhaltungsziele aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

2.4.1.3 Erhaltungsziele

Folgende Schutz- und Erhaltungsziele sind für das gesamte GGB „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ aufgestellt (MLUR 2008b):

„Erhaltung

- des Gebietes mit seinen dort vorkommenden FFH- Lebensraumtypen zur langfristigen Gewährleistung der biologischen Vielfalt und Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Für die prioritären Arten Schierlingswasserfenchel und Maifisch soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wieder hergestellt werden,
- des Elbästuars mit seinen Salz-, Brack- und Süßwasserzonen und angrenzenden Flächen als möglichst naturnahes Großökosystem mit all seinen Strukturen und Funktionen,
- der ungestörten Zonation von Flusswatten bis Hartholzauenwäldern unter unbeeinträchtigtem Tideeinfluss, tide- und fließdynamik-geprägter Priele und Nebelben vor und hinter Deichen sowie Grünlandflächen im ungehinderten Hochwasser-Einfluss.“

Für das Teilgebiet 6 „Elbe bei Brunsbüttel/ St. Magarethen“ sind nach Daten des MLUR (2008b) folgende übergreifende Erhaltungsziele aufgestellt:

„Erhaltung

- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften,
- der noch vorhandenen Überflutungsdynamik,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik,
- der weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnisse sowie der weitgehend natürliche Dynamik im Fluss und der Uferbereiche vor St. Magarethen,
- der Funktion als barrierefreie Wanderstrecken für an Wasser gebundene Organismen, insbesondere zahlreicher Fischarten und Neunaugen zu Laichgebieten an den Oberläufen.“

a) Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie im Teilgebiet 6

Für das Teilgebiet 6 ist im Standard-Datenbogen (MLUR 2008c) nur der **Lebensraumtyp Ästuarien (FFH-LEBENSRAUMTYP 1130)** aufgeführt. Das Teilgebiet ist für die Erhaltung des FFH-Lebensraumtyps Ästuarien von besonderer Bedeutung. Bezogen auf das gesamte GGB nimmt dieser Lebensraumtyp eine Fläche von 9.900 ha bzw. einem prozentualen Flächenanteil von 53,53 % ein. Der Bereich des Elbästuars im Teil-

gebiet 6 weist einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C mittel-schlecht) auf (MLUR 2008c).

Um das Fortbestehen des Lebensraumtyps Ästuarien zu gewährleisten, müssen in Anlehnung an die Erhaltungsziele berücksichtigt werden:

Erhaltung

- des die Watten, Grünlandbereiche, Priele und Röhrichte prägenden Tideeinfluss,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen und aquatischen Umfeld.

Laut FFH-Verträglichkeitsstudie sind die baubedingten Schadstoffbelastungen insgesamt als gering zu bezeichnen und bleiben unterhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV. Auch wirken sich die baubedingten Schallemissionen aufgrund der Entfernung nicht negativ auf den Lebensraumtyp Ästuarien aus. Die mit den vorgezogenen Teilmaßnahmen zusammenhängenden Schall- und Schadstoffemissionen führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Lebensraumtyps Ästuarien.

Die mit der Spülrohrleitung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen können aufgrund der hohen, natürlichen Schwebstoffkonzentration der Elbe bei Brunsbüttel von 100 – 500 mg/l (BAW 2006) nicht festgestellt werden. Auch hier liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Außerdem bestehen im Bereich der vorgezogenen Maßnahmen aufgrund von Hafenanlagen und Uferverbauungen keine ökologischen relevanten Wechselwirkungen zwischen aquatischen und terrestrischen Lebensräumen. Die vorgezogenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Lebensraumtyps Ästuarien.

b) Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Teilgebiet 6

Folgende Anhang-II-Arten sind für das Teilgebiet 6 von besonderer Bedeutung (MLUR 2008b):

Art	Status	Erhaltungszustand	Populationsgröße bezogen auf das gesamte GGB
Finte (<i>Alosa fallax</i>)	resident	B (gut)	1.001 - 10.000
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	resident	B (gut)	> 10.000
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	nur adulte Stadien	B (gut)	251 - 500

Art	Status	Erhaltungszustand	Populationsgröße bezogen auf das gesamte GGB
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	unbekannt	C (mittel-schlecht)	101 - 250

Der aktuelle Erhaltungszustand dieser Arten basiert auf der zu erhaltenden „Durchgängigkeit des Fließgewässers“ (MLUR 2008b).

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass alle im Standard-Datenbogen genannten Fisch- und Rundmaularten des GGB im Bereich der Elbe wandern und somit auch diese Arten das Elbästuar in Teilgebiet 6 potenziell saisonal durchqueren.

Beeinträchtigung Finte

Für die Finte, als Charakterart der Ästuarie, ist insbesondere der Mündungsbereich der Elbe ein wichtiger Lebensraum. Generell wird der Bestand der Finte in der Elbe in den letzten Jahren als „gut“ eingeschätzt.

Die Art wandert aus dem Meer im April in die tidebeeinflussten Bereiche größerer Fließgewässer ein, um dort zu laichen. Die adulten Tiere ziehen nach dem Ablachen im Juli ins Meer zurück. Im Zeitraum von April bis Herbst sind Jungfische auch im inneren und äußeren Bereich des Elbästuars vertreten, bevor sie ins Meer ziehen. Als Hauptwanderzeiten sind somit die Monate April bis Mai für adulte und die Monate September bis November für junge Tiere zu nennen.

Das Hauptlaichgebiet befindet sich im Flachwasserbereich zwischen Schwinge- und Estemündung und liegt mit einer Entfernung von mehr als 40 km zum Bereich der vorgezogenen Teilmaßnahmen nicht im Wirkungsraum etwaiger Beeinträchtigungen. Auch die bei Glückstadt und der Rhinplate gelegenen Gebiete mit Laichfunktion für die Finte sind immer noch 30 km vom Eingriffsort entfernt.

Baubedingt kann es nur im Zusammenhang mit der Verlegung der Spülrohrleitung in die Elbe hinein zu temporären Lärmimmissionen kommen. Die vorgezogenen Arbeiten auf der Schleuseninsel finden allein im terrestrischen Bereich statt.

Finten haben ein gutes Hörvermögen und reagieren auch auf Ultraschallsignale (MANN et al. 2001 zit. In ARSU & NWP 2008a). Im Rahmen von Untersuchungen für den Bau des Containerterminals 4 in Bremerhaven konnte BIOCONSULT (2007) hingegen zeigen, dass hoher Unterwasserschall aufgrund von Rammarbeiten keine Barrierewirkung für die sensiblen Finten darstellt. Diese haben den verschallten Bereich trotzdem gequert. Auch in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie wird davon ausgegangen, dass Schall nicht zu einer Barrierewirkung für die Art führt. Insbesondere

re die temporären Beeinträchtigungen generieren keine populationsökologische Relevanz, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Störreize während der Bauphase ausgeschlossen werden können.

Die Beeinträchtigungen durch den Spülrohrbetrieb werden aufgrund der hohen, natürlichen Schwebstoffkonzentrationen der Elbe bei Brunsbüttel von 100 – 500 mg/l (BAW 2006) ebenfalls als gering eingeschätzt. Das gilt auch für den Fall, dass der Spülbetrieb etwa 1,5 Stunden nach Tidehochwasser durchgeführt wird.

Bezogen auf das Elbästuar stellen die vorgezogenen Arbeiten nur punktuelle, kleinräumige Maßnahmen dar. Negative Auswirkungen durch Verscheuchung, Verletzung oder Entnahme sind daher nur temporär in geringem Umfang zu erwarten. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Finte.

Die Spülrohrleitung wird in einer Distanz von ca. 500 m zum hauptsächlichen Wanderweg der Finte errichtet. Es werden keine baulichen Hindernisse in den Wasserkörper der Elbe gebaut, die Durchgängigkeit des Fließgewässers wird nicht verändert und bleibt im aktuellen Zustand erhalten. Auch insoweit sind keine Beeinträchtigungen der Finte gegeben.

Beeinträchtigung Flussneunauge

Die Art ist das gesamte Jahr im GGB anzutreffen. Die Unterelbe ist als Wandergebiet für das Flussneunauge von Bedeutung. Nach NEUMANN (2004) bilden bedeutende Laichgebiete im Bereich der Elbe die im Einzugsgebiet der Mittleren Stör liegenden Bäche Schirнау und Osterau. Auch zählen etwa Krückau und Pinnau zu den Laichgebieten.

Hauptwanderzeit für das Flussneunauge ist der Herbst (September - November). Während der übrigen Zeit, in der die Überwinterung, das Ablachen, die Entwicklung oder die Metamorphose stattfinden, leben die Tiere entweder im Gewässerboden selbst oder im Bereich desselben. Die Einwanderer (E 040) haben darauf hingewiesen, dass die Wanderung im Herbst nur für adulte Flussneunaugen zutreffen würde, juvenile Flussneunaugen würden dagegen im Frühjahr abwandern. Hierzu hat der Gutachter, die leguan GmbH, ausgeführt, dass die Aussagen hinsichtlich Wanderzeiten des Flussneunauges auf DIERCKING & WEHRMANN beruhen. Ähnliche Aussagen lassen sich auch in anderer Fachliteratur wie etwa KIFL finden. Es ist richtig, dass nach THIEL & SALEWSKI die höchsten Abundanzen der Art innerhalb des Elbästuars im Frühjahr nachgewiesen worden sind. Aus den unterschiedlichen wissenschaftlichen Aussagen lässt sich schließen, dass die exakte Wanderzeit der Juvenilen nicht eindeutig wissenschaftlich geklärt ist.

Die mit der Spülrohrleitung verbundenen bau- und betriebsbedingten Lärmimmissionen können zu kurzzeitigen Irritationen der Neunaugen auf dem Weg zu ihren Laichplätzen führen. Aufgrund der Großräumigkeit des Ästuars besteht die Möglichkeit der Meidung des beschallten Bereichs. Bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen sind durch vorgezogene Maßnahmen auf der Schleuseninsel nicht zu erwarten, da diese allein im terrestrischen Bereich stattfinden.

Bezogen auf das Elbästuar stellen die vorgezogenen Arbeiten nur punktuelle, kleinräumige Maßnahmen dar. Negative Auswirkungen durch Verscheuchung, Verletzung oder Entnahme sind daher - wenn überhaupt - nur temporär in geringem Umfang zu erwarten. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Flussneunauge.

Die Beeinträchtigung durch den Spülrohrbetrieb werden aufgrund der hohen, natürlichen Schwebstoffkonzentrationen der Elbe bei Brunsbüttel von 100 - 500 mg/l (BAW 2006) ebenfalls als gering eingeschätzt. Das gilt auch für den Fall, dass der Spülbetrieb etwa 1,5 Stunden nach Tidehochwasser durchgeführt wird.

Die Durchgängigkeit des Fließgewässers Elbe wird durch die vorgezogenen Maßnahmen nicht zusätzlich beeinträchtigt, diese finden ca. 500 m vom GGB entfernt statt. Es liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Beeinträchtigung Meerneunauge

Es handelt sich beim Meerneunauge um einen anadromen Langdistanzwanderer. Er kommt in Schleswig-Holstein hauptsächlich im Bereich der Nordseezuflüsse und Nebenflüsse der Elbe vor. Das Elbeästuar wird vom Meerneunauge nicht als Laichplatz, sondern als Wanderungs- bzw. Rückzugsgebiet genutzt. Nach NEUMANN (2004) stellt die Unterelbe für Meerneunaugen eine sehr bedeutsame Wanderstrecke beim Aufstieg in die Pinnau sowie Stör und ihre Nebengewässer dar. Hauptwanderzeit ist für adulte Meerneunaugen das Frühjahr (März - Mai). Junge frisch umgewandelte Tiere wandern dagegen im Herbst flussab. Der Bestand hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt.

Die mit der Spülrohrleitung verbundenen bau- und betriebsbedingten Lärmimmissionen können zu kurzzeitigen Irritationen der Meerneunaugen auf dem Weg zu ihren Laichplätzen führen. Aufgrund der Großräumigkeit des Ästuars besteht die Möglichkeit der Meidung des beschallten Bereichs. Bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen sind durch vorgezogene Maßnahmen auf der Schleuseninsel nicht zu erwarten, da diese allein im terrestrischen Bereich stattfinden.

Bezogen auf das Elbästuar stellen die vorgezogenen Arbeiten nur punktuelle, kleinräumige Maßnahmen dar. Negative Auswirkungen durch Verscheuchung, Verletzung

oder Entnahme sind daher wenn überhaupt nur temporär in geringem Umfang zu erwarten. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Meerneunauge.

Die Beeinträchtigung durch den Spülrohrbetrieb werden aufgrund der hohen, natürlichen Schwebstoffkonzentrationen der Elbe bei Brunsbüttel von 100 - 500 mg/l (BAW 2006) ebenfalls als gering eingeschätzt. Das gilt auch für den Fall, dass der Spülbetrieb etwa 1,5 Stunden nach Tidehochwasser durchgeführt wird.

Die Durchgängigkeit des Fließgewässers wird durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen nicht zusätzlich beeinträchtigt, da die Maßnahmen ca. 500 m vom GGB entfernt stattfinden.

Beeinträchtigung Lachs

Der Lachs nutzt den Ästuarbereich nicht als Laichgebiet, sondern kurzzeitig als Wanderstrecke zwischen der Nordsee und seinen potenziellen Laichgebieten in den Nebengewässern der Elbe. Dabei schwimmt er oberflächennah in der Strommitte.

Die Beeinträchtigung durch den Spülrohrbetrieb werden aufgrund der hohen, natürlichen Schwebstoffkonzentrationen der Elbe bei Brunsbüttel von 100 - 500 mg/l (BAW 2006) ebenfalls als gering eingeschätzt. Das gilt auch für den Fall, dass der Spülbetrieb etwa 1,5 Stunden nach Tidehochwasser durchgeführt wird.

Nur im Zusammenhang mit der Spülrohrleitung kann es baubedingt zu temporären Lärmimmissionen kommen, die zur Meidung der Bereiche führen. Dies kann durch das Ausweichen in weniger beschallte Bereiche kompensiert werden und führt nicht zu einer Unterbrechung der Wanderung. Die Arbeiten auf der Schleuseninsel finden allein im terrestrischen Bereich statt.

Bezogen auf das Elbästuar stellen die vorgezogenen Arbeiten nur punktuelle, kleinräumige Maßnahmen dar. Negative Auswirkungen durch Verscheuchung, Verletzung oder Entnahme sind daher nur temporär in geringem Umfang zu erwarten. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lachs.

Im Ergebnis können auch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Teilgebiets 6 „Elbe bei Brunsbüttel/ St. Magarethen“ des GGB „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ durch das Zusammenwirken des geplanten vorgezogenen Teilmaßnahmen mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden. Auch für die FFH-relevanten Arten und Lebensräume ergeben sich keine erheblichen Nachteile, die den Bestand gefährden könnten.

2.5 Vereinbarkeit der vorgezogenen Teilmaßnahmen mit den Vorgaben des Artenschutzes

Die Anordnung der vorgezogenen Teilmaßnahmen ist auch vor dem Hintergrund des Artenschutzes gem. §§ 39 bis 43 BNatSchG zulässig.

Schutzgegenstand sind hier die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie im Fall der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Art. 1 VSchRL), denn gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 für Eingriffe, die im Sinne der Eingriffsregelung zulässig sind, begrenzt. Bei diesen Eingriffen genießen lediglich durch Anhang IV der FFH-Richtlinie und durch Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten einen speziellen Schutz.

Gemäß § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.5.1 Bestand und Betroffenheiten von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

2.5.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

a) Pflanzen/ Amphibien

Es wurden keine streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG festgestellt. Auch kommen im Bereich der vorgezogenen Teilmaßnahmen keine streng geschützten Amphibienarten vor.

b) Fledermäuse

Auf der Schleuseninsel wurden insgesamt 6 Fledermausarten nachgewiesen. (vgl. oben B.III.2.1.3.2) Alle in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt.

Wie bereits oben erwähnt, hat die Schleuseninsel als Jagdhabitat, bedingt durch die Randstrukturen der Gehölze und die halboffenen Bereiche, vor allem für Zwerg- und Breitflügelfledermaus eine gewisse Bedeutung. Diese Arten sind hinsichtlich der Wahl ihrer Jagdgebiete flexibel. Jagdgebiete werden oft gewechselt. Durch den Verlust großer Teile der Strukturen auf der Schleuseninsel wird die Funktion des Jagdhabitates zwar beeinträchtigt, die baubedingten Störungen wirken sich aber nicht zwingend ne-

gativ auf die Lebensraumeignung des Gebietes als Jagdhabitat aus. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, während die Jagdflüge der Fledermäuse erst nach Sonnenuntergang beginnen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Schleuseninsel um kein essenzielles Jagdhabitat dieser beiden synanthropen Fledermausarten der Siedlungen bzw. in der Kulturlandschaft handelt. Ein vorübergehendes Ausweichen in benachbarte Jagdhabitats ist ohne weiteres möglich. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzuschätzen.

Die Schleusenanlage hat zudem eine Bedeutung als Leitstruktur bei der Querung des Kanals. Da durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen noch kein Verlust von Teilen der Schleuseninsel eintritt, wird die Funktion als Leiteinrichtung nicht erheblich beeinträchtigt. Wasserfledermaus und Teichfledermaus nutzen ausschließlich die Wasserflächen des Kanals als Jagdhabitats. Diese Funktion wird vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt. Vom Großen Abendsegler wurden bei zwei Begehungen einzelne jagende Individuen nachgewiesen, bei einer Begehung wurde eine jagende Rauhautfledermaus nachgewiesen. Da letztere Art ausschließlich im September 2008 nachgewiesen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Individuum auf dem Herbstzug handelt. Für diese Arten sind keine Beeinträchtigungen festzustellen.

Da im Bereich der Schleuseninsel keine Quartiere vorhanden sind und keine herausgehobene Bedeutung als Jagdhabitat vorliegt, können laut Fachbeitrag Artenschutz Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des potenziellen Vorkommens von Fledermausarten im Bereich der neuen Spülrohrleitung wird ebenfalls auf die Darstellung unter Abschnitt B.III.2.1.3.2 verwiesen. Die potenziellen Quartiere gehen nur dann verloren, wenn es tatsächlich zu einem Abbruch dieser kommt. Die Funktion der Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verlust an Nahrungsflächen ist in Anbetracht der verbleibenden Gehölze äußerst gering und kann von allen potenziell vorkommenden Fledermausarten durch Ausweichen kompensiert werden. Es gehen keine für die Tiere unersetzbaren Biotope verloren (LUTZ 2009a und 2009b).

Es kommt nicht zum Eintreten der Verbote nach § 42 (1) BNatSchG.

2.5.1.2 Europäische Vogelarten

Für die Arten wurden im Fachbeitrag Artenschutz (Planunterlage 7) folgende eingriffsbedingte Konflikte prognostiziert:

Trauerschnäpper

Der in Schleswig-Holstein gefährdete Trauerschnäpper hat ein Revier im Bereich der großen Bäume am Nordrand der Schleuseninsel.

Der Eintritt des Zugriffsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nur zu vermeiden, wenn sichergestellt ist, dass es während der Brutperiode des Trauerschnäppers nicht zu baubedingten Tötungen bzw. Verletzungen von Individuen dieser Art und deren Entwicklungsstufen kommt. Dies kann durch eine Beschränkung der Baufeldräumung/ Baumfällung im Bereich der Schleuseninsel außerhalb der Brutzeit (Mai bis Juni) erreicht werden. Durch die Bauzeitenregelung sind artenschutzrechtlich erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

Es kommt durch die vollständige bauliche Inanspruchnahme der Schleuseninsel zu einem Revier- bzw. Habitatverlust des Trauerschnäppers. Die Funktion dieser Lebensstätte geht, bedingt durch die lange Bauphase, dauerhaft verloren. Eine Betroffenheit ist durch die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG infolge von Verlust gegeben.

Laut dem Fachbeitrag Artenschutz ist nicht davon auszugehen, dass geeignete, unbesetzte Nistplätze (Bruthöhlen) in räumlich-funktionalem Zusammenhang in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Für eine Verbotsmeidung ist, da der Erhalt des älteren Baumbestandes nicht möglich ist, in räumlicher Nähe die Schaffung von Ersatzniststätten in Form von Nistkästen zu realisieren. Die artspezifisch geeigneten Nistkästen müssen vor Beginn der Baumfällarbeiten, spätestens jedoch vor Beginn der Brutperiode installiert sein. Diesen Anforderungen kommt der Vorhabensträger mit der geplanten Maßnahme 06 A 2.3 A 06/CEF nach (vgl. Planunterlage 6, LBP). Bei Umsetzung der Maßnahme bleibt die räumlich-funktionale Kontinuität der Lebensräume gewahrt. Demzufolge liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Dieser Auffassung hat sich auch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR S-H) in seiner Stellungnahme vom 30.07.09 angeschlossen. Der dort enthaltenen Forderung nach einer baubiologischen Begleitung und eines Monitorings hinsichtlich der Eignungsausprägung plant der TdV ebenfalls nachzukommen (vgl. Planunterlage 6, LBP sowie Anordnung A.III.2).

Saatkrähe

Auf der Schleuseninsel gibt es ein Vorkommen von Saatkrähen. Bei unterschiedlichen Erhebungen wurden 179 (LUTZ 2008a) bzw. 427 (DALLMANN schriftl. Mitt. 2009) Brutpaare festgestellt. Um den Eintritt des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 42 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen. Für im Umfeld befindliche, außerhalb der Schleuseninsel und nicht direkt vom Vorhaben betroffene Individuen, sind zwar Störungen während der Bauphase anzunehmen, diese entwickeln jedoch gemäß Fachbeitrag Artenschutz bedingt durch die Adaption an den Menschen und die zum Teil sehr geringe Fluchtdistanz der Art keine artenschutzrechtliche Relevanz nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Es kommt durch die vollständige bauliche Inanspruchnahme der Schleuseninsel zu einem Revier- bzw. Habitatverlust der Saatkrähen. Die Funktion dieser Lebensstätte geht bedingt durch die Beseitigung der Bäume dauerhaft verloren. Laut Fachbeitrag Artenschutz ist davon auszugehen, dass nur ein Teil der beeinträchtigten Saatkrähen auf der Schleuseninsel in die bestehenden Kolonien der Umgebung ausweichen kann, der übrige Teil muss entweder großräumiger ausweichen oder neue Kolonien gründen. Daher kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden. Eine Betroffenheit ist demnach durch die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG infolge von Verlust gegeben.

Das Vorhaben ist dann nur noch gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG ausnahmsweise zulässig, wenn insbesondere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art dieses erforderlich machen. Außerdem dürfen zumutbare Alternativen nicht gegeben sein, es darf sich der Erhaltungszustand der Population Saatkrähe nicht verschlechtern und Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG darf keine weitergehenden Anforderungen enthalten.

An dem Bau der 5. Schleusenkammer auf der Schleuseninsel in der geplanten Art und Weise besteht ein zwingendes öffentliches Interesse. Die zusätzliche Schleusenkammer sichert die kontinuierliche Befahrbarkeit des Nord-Ostseekanals während der dringend erforderlichen Instandsetzung der Großen Schleuse. Der Vorhabensträger kommt damit u. a. seinem Infrastrukturgewährleistungsauftrag nach, von dem nicht nur nationale und internationale Schifffahrt und Wirtschaft profitieren. Auch für die Region ist ein leistungsfähiger NOK von wesentlicher Bedeutung.

Im Rahmen ausführlicher Voruntersuchungen wurden durch den Vorhabensträger Alternativen- und Variantenprüfungen vorgenommen, die zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend belegen, dass zumutbare Alternativen, die einen Erhalt des Lebensraumes der Saatkrähe auf der Schleuseninsel gewährleisten könnten, nicht existieren. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass ein Teil der Saatkrähen-Brutpaare der Schleuseninsel zukünftig in Brunsbüttel Brutplatz finden wird, der überwiegende Teil wird seinen Brutplatz in andere Teile Schleswig-Holsteins verlagern. Die Saatkrähe ist hinsichtlich der Wahl ihrer möglichen Brutplätze über den Bereich des jetzigen Eingriffskorridors hinaus flexibel. Sie befindet sich in einem „günstigen Erhaltungszustand“ in Schleswig-Holstein. Daher ist die Maßnahme hier ausnahmsweise nach § 43 Abs. 8 BNatSchG zulässig. Gemäß Stellungnahme vom 30.07.2009 teilt das LLUR S-H die Ansicht der Planfeststellungsbehörde. Es führt ebenfalls aus, dass Maßnahmen zur Stützung des günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich sind, da die Saatkrähe zum einen flexibel neue Standorte in größerer Distanz besiedelt und der Anteil der betroffenen Brutpaare im Kontext zum Landesbestand (> 20.000 Brutpaare) eine untergeordnete Rolle spielt.

**b) Ungefährdete Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände
(Blaumeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kohlmeise, Rabenkrähe,
Star, Zilpzalp)**

Die Arten, die dieser ökologischen Gilde zugeordnet werden, benötigen als essenzielle Habitatrequisiten ältere Baumbestände als Nistplatz (z. B. die Rabenkrähe). Der Star wurde jeweils lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen. Essenzielle Nahrungsstätten dieser Art sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Konsequenzen für den Star gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG sind nicht abzuleiten.

Um den Eintritt des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die übrigen Arten zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch Störmissionen ist auszuschließen. Die Arten sind als störungstolerant einzustufen.

Durch die erforderlichen Baumfällarbeiten im Bereich der Schleuseninsel kommt es zu einem Habitatverlust für die dortigen Arten (Rabenkrähe, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Zilpzalp). Ein Ausweichen in nicht betroffene Bereiche ist nur bedingt möglich. Die im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahmen nach § 12 Abs. 1 LNatSchG vorgesehenen Gehölzanpflanzungen sind geeignet, die Lebensraumverluste dieser ungefährdeten unspezifischen Gehölzbrüter nachhaltig zu kompensieren.

**c) Ungefährdete Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze
(Amsel, Buchfink, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke,
Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig)**

Alle Arten, die dieser ökologischen Gilde zugeordnet werden, benötigen als essenzielle Habitatrequisiten Gehölzbestände als wesentliche Habitatelemente. Dies sind z. B. Gebüsche sowie verschiedene Gehölze in Wäldern und Siedlungslagen. Alle Arten stellen häufige Brutvögel dar, die (lokal) über stabile Bestände verfügen.

Um das Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (Mitte März - Ende August) durchzuführen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch Störmissionen ist auszuschließen. Die Arten sind als störungstolerant einzustufen. Für die Arten im Bereich der Schleuseninsel kommt es durch die Rodung des Gehölzbestandes zu einem Totalverlust bestehender Habitatstrukturen, dadurch wird eine Verstoß nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Habitatverlust) generiert. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt jedoch dann nicht vor, wenn nach § 42 Abs. 5 BNatSchG adäquate Ersatzlebensräume bzw. Ersatzpflanzungen geschaffen werden. Trotz der erst mittel- bis langfristigen Erzeugung artspezifischer Habitatqualitäten durch Ersatzpflanzungen ist diese temporäre Ein-

gung der Habitatverfügbarkeit bis zur Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen oder Flächengestaltungen („time lag“) i. S. des § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht als Verstoß gegen das Verbot anzusehen, da eine zeitweilige Einschränkung der Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang ohne Auswirkungen auf die betroffenen Populationen bleibt.

d) Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden

Zu dieser Gilde gehört die Bachstelze. Um den Eintritt des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Bau- und Verbringerarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch Störimmissionen ist auszuschließen. Die Art ist als störungstolerant einzustufen.

Ein relevanter Flächenverlust lässt sich durch das Vorhaben für die Bachstelze nicht ableiten. Das lokale Bestandsniveau der Art bleibt unbeeinträchtigt. Die ökologische Funktionalität der potenziell betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Kontext erhalten. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist i. V. mit § 42 Abs. 5 BNatSchG daher für die Bachstelze auszuschließen.

e) Ungefährdete Brutvögel der Offenländer, Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren feuchter bis nasser Standorte (Austernfischer, Teichralle)

Um das Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldbefreiung auf den Grünlandflächen der Schleuseninsel außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist im Bereich der Schleuseninsel von einem Habitatverlust auszugehen. Betroffen sind hier Austernfischer und Teichralle. Ein Ausweichen der ansässigen Brutpaare (2 Brutpaare Austernfischer / 1 Brutpaar Teichralle) in benachbarte, nicht betroffene Lebensräume ist möglich, da im Umfeld geeignete Strukturen in ausreichender Flächengröße vorhanden sind.

f) Ungefährdete Brutvögel der halboffenen Standorte bzw. Ökotope (Dorngrasmücke)

Der Eintritt des Zugriffsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu vermeiden, wenn sichergestellt ist, dass es durch Bauzeitbeschränkungen während der Brutperiode nicht zu baubedingten Tötungen- bzw. Verletzungen von Individuen dieser Art und deren Entwicklungsstufen kommt.

Da im Umfeld, außerhalb des Eingriffsraumes, genügend artspezifisch geeignete Habitate zur Verfügung stehen, ist ein Ausweichen der Arten möglich. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch Störmissionen ist auszuschließen. Die Arten sind als störungstolerant einzustufen bzw. sind keine erheblichen Konsequenzen durch das geplante Vorhaben für das lokale Bestandsniveau gegeben.

**g) Ungefährdete Brutvögel mit Bindung an Gewässer
(Höckerschwan)**

Der Höckerschwan ist eng an Gewässer gebunden, aber bei der Brutplatzwahl relativ anspruchslos. Eine Wert gebende Bindung an bestimmte Strukturen fehlt. Gewässer sind durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen nur indirekt betroffen. Aufgrund der großen Flexibilität bei der Brutplatzwahl und der sehr geringen Dichte der Art sind eine systematische Gefährdung und eine Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Lebensstätten durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Ein Ausweichen in nicht betroffene Strukturen für die Bebrütung des Geleges ist ohne Weiteres möglich.

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG entfallen für die Arten.

h) Potenziell vorkommende Brutvögel im Bereich des neuen Spülrohres

Sämtliche der potenziell vorkommenden Brutvogelarten (vgl. B.III.2.1.3.1) sind ungefährdet und hinsichtlich ihrer Habitatansprüche unspezifisch. Um das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldräumung im Bereich Spülrohrleitung außerhalb der Brutzeit in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen.

Für im Umfeld befindliche und nicht direkt vom Vorhaben betroffene Individuen, sind zwar Störungen während der Bauphase anzunehmen, diese entwickeln jedoch bedingt durch die Adaption an den Menschen und die zum Teil sehr geringe Fluchtdistanz der Art keine artenschutzrechtliche Relevanz nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Infolge der Fällung einzelner Bäume beim Bau der neuen Spülrohrleitung verlieren die potenziellen Brutvögel im Bereich der Spülrohrleitung Teile ihres Lebensraumes. Die hier mit einem Brutplatz potenziell vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass im Winterhalbjahr (wenn gefällt wird) keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind. Der Flächenverlust ist so gering, dass es nicht zum Verlust eines ganzen Reviers einer Art kommt. Angesichts der im direkten Umfeld verbleibenden umfangreichen Gehölzbestände (v. a. im Süden und Westen) bestehen Ausweichmöglichkeiten für die Gehölzbrüter und insbesondere für die Arten, die den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet aufsuchen. Lang- und kurzfristig kommt es nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes. Alle Arten sind weit verbreitet und

ungefährdet. Der Verlust einzelner Teile von Brutrevieren gefährdet nicht den Erhaltungszustand dieser Arten.

Es kommt nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit zur Gefährdung der Arten im Umfeld Brunsbüttels. Die Funktionen der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Konsequenzen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind beim Bau der neuen Spülrohrleitung nicht zu erwarten.

Laut Fachbeitrag Artenschutz kommt es durch den Bau des neuen Spülrohres nicht zu Verbotverstößen für die potenziellen Brutvögel nach § 42 BNatSchG.

2.6 Vereinbarkeit der vorgezogenen Teilmaßnahmen mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 25a bis 25d WHG

Die vorgezogenen Teilmaßnahmen sind mit den Bewirtschaftungszielen des § 25a ff. WHG vereinbar. Mögliche Anknüpfungspunkte an Wasserbelange ergeben sich nur durch den Bau der neuen Spülrohrleitung und ihren neuen Auslasspunkt in die Elbe. Die Elbe ist in diesem Bereich als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft (vgl. nationaler Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit (FGE) Elbe vom 22.12.2009). Gemäß § 25b WHG sind erheblich veränderte oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potenzials und chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht wird.

Während des Betriebes der Spülrohrleitung sind an ihrem neuen Auslasspunkt keine erhebliche Zunahme der Strömungsverhältnisse oder Veränderung des Wasserstandes zu erwarten (vgl. B.III.1.2). Auch die von der BAW dargestellte Zunahme der Schwebstoffgehalte in bestimmten Bereichen und untersuchten Sedimentablagerungen sind bezogen auf den gesamten Wasserkörper derart begrenzt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nicht gegeben ist. Letztlich ist auch hier ausschlaggebend, dass es sich nur um eine kleinräumige Verlagerung bereits vorhandener Einwirkungen handelt. Die Auswirkungen auf Flora und Fauna verändern sich vorhabensbedingt nicht. Im Ergebnis stellen die genannten Auswirkungen der vorgezogenen Teilmaßnahme wegen ihrer lokalen Begrenztheit keine signifikante Beeinträchtigung im Sinne einer auf den gesamten Wasserkörper bezogenen Verschlechterung dar. Sie stehen auch einer Umsetzung des Maßnahmenprogramms für die FGE Elbe nicht entgegen.

2.7 Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Im Rahmen der vorgezogenen Teilmaßnahmen kommt es, wie unter Abschnitt B.III.2 dargestellt, zu erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft. Der Träger des Vorhabens ist gem. § 19 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, diese vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Die damit erforderliche Festsetzung der auf Dauer und Endgültigkeit angelegten Kompensationsmaßnahmen ist aber dem Planfeststellungsbeschluss vorbehalten, da in einer vorläufigen Anordnung allein Art und Umfang der vorläufig zulässigen Baumaßnahmen sowie die Auflagen festgelegt werden, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer bereits durch die Teilmaßnahmen erforderlich werden (§ 14 Abs. 2 S. 2 WaStrG).

Für den Fall, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt und damit auch die vorgezogene Teilmaßnahmen für unzulässig erklärt und zurückgebaut werden sollten, ist entsprechend der Anordnung unter A. III. 15 der durch die Teilmaßnahme verursachte Eingriff in Natur und Landschaft nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans zu kompensieren, soweit er trotz des vorzunehmenden Rückbaus bestehen bleibt. Unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Planungen für die Kompensationsmaßnahme und den im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnissen steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass die mit den vorgezogenen Teilmaßnahmen verbundenen, erheblichen Eingriffe ausreichend kompensiert werden können. Der LBP enthält dazu hinreichend bestimmte Maßnahmen, die durch Stellungnahmen insbesondere beteiligter Träger öffentlicher Belange bekräftigt bzw. ergänzt wurden.

So hat die Forstbehörde Nord des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Stellungnahme (E 002) etwa gefordert, dass der Ausgleich für die Rodung der Fläche im Verhältnis 1:2 zu erfolgen habe, die Neuwaldbegründung mit standortgerechten Baumarten durchzuführen sei und nach dem ersten Ausbau auch die Ergänzung durch spätere Nachpflanzungen, Schutzmaßnahmen gegen Wild- und Forstschäden sowie die Pflege der Kultur erforderlich seien. Die vom TdV zur Kompensation geplanten Gehölzpflanzungen gehen über das von der Forstbehörde geforderte Verhältnis von 1:2 hinaus. Zu den weiteren Forderungen hat der Vorhabensträger bereits jetzt erklärt, dass die Ersatzpflanzungen entsprechend dem Hinweis der Forstbehörde Nord später durchgeführt und sie darüber informiert wird.

3. Sonstige öffentliche Belange - Küstenschutz

Bei den vorgezogenen Teilmaßnahmen, insbesondere dem Bau der Spülrohrleitung mit Querung des Landesschutzdeiches sind die Belange des Küstenschutzes zu wahren. Grundsätzlich ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeres-

schutz des Landes Schleswig-Holstein (LKN) in diesem Bereich für den Küsten- und Hochwasserschutz zuständig. Im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens sind entsprechende ausdrückliche Genehmigungen durch das Land entbehrlich, gleichwohl sind die materiellen Anforderungen aus dem Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) zu erfüllen. Die Bauausführung hat in Abstimmung mit dem LKN zu erfolgen (vgl. Anordnung A.III.14). Der LKN hat im öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Vorhaben Stellung genommen und die Anforderungen dargestellt, unter denen eine Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Vorgaben des Landeswassergesetzes gegeben ist.

Der Vorhabensträger hat sich bereit erklärt, allen gestellten Anforderungen nachzukommen und die Errichtung der Spülrohrleitung in enger Abstimmung mit dem LKN durchzuführen. Insbesondere hat er zugestimmt, im Rahmen der weiteren Planung ein entsprechendes Beweissicherungskonzept aufzustellen und die zukünftige Erhöhung der Deichlinie in der Planung zu berücksichtigen.

Daher ist davon auszugehen, dass sich durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Küstenschutz ergeben. Dieser bleibt während des Baus der Spülrohrleitung und nach ihrer Errichtung gewahrt.

4. Belange Dritter - Fischerei

Einwendende Hamenfischer haben geltend gemacht, dass durch die Errichtung der Spülrohrleitung, insbesondere durch den geplanten Einlauf in die Elbe, ein bedeutendes angestammtes Fanggebiet der Fischer verloren gehe und damit ihre Existenzgrundlage gefährdet werde.

Gemäß § 4 Abs. 1 Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (LFischG) besteht in den Küstengewässern, zu denen auch der hier fragliche Standort laut Landesfischereigesetz gehört, grundsätzlich freier Fischfang. Ebenso regelt Nr. 22.2.5.1.3 der Bekanntmachung der WSD Nord zur Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO), dass im fraglichen Gebiet der Fischfang für Fahrzeuge, die vor Anker liegend fischen, erlaubt ist. Diese Bestimmungen beinhalten aber keine geschützten Rechtspositionen der Berufsfischer dahingehend, dass ihnen die bisher befischbaren Flächen weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen. Vielmehr unterfällt die Fischerei nach diesen Vorschriften dem Gemeingebrauch, auf dessen Aufrechterhaltung kein Anspruch besteht und mit dem besondere Nutzungsrechte nicht verbunden sind. Die Einwender machen mit dem Fang in dem von ihnen offenbar bevorzugten Gebiet nur von einer von vielen ihnen gebotenen Möglichkeiten Gebrauch.

Eine Beeinträchtigung ihres Eigentumsgrundrechts haben die Einwender im Hinblick auf ihren Gewerbebetrieb nicht hinreichend dargelegt. Nach der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts gehören Fanggründe und der dortige Fischreichtum nicht in der Weise zu dem durch Art. 14 Grundgesetz (GG) geschützten Eigentum, das ihre bloße, ggf. schwere, Beeinträchtigung schon einen Eingriff in den Gewerbebetrieb darstellen würde. Vermittelt werden durch die Fanggründe lediglich bloße Erwerbsmöglichkeiten oder Chancen, die eigentumsrechtlich aber nicht gesichert sind. Rechtsschutz setzt erst dort ein, wo eine gesetz- und rechtswidrige Entziehung dieser Chancen zur Folge hätte, dass der Gewerbebetrieb des Betroffenen schwer und unerträglich getroffen oder der Bestand seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ernsthaft in Frage gestellt würde. Ein die Existenz des Gewerbebetriebes gefährdender Eingriff läge erst dann vor, wenn absehbar wäre, dass die Fischereierträge in Folge der Errichtung der Spülrohrleitung in einer die Fortführung des Gewerbebetriebes gefährdenden Weise zurückgehen würden und überdies auch ein Ausweichen in andere Fanggebiete nicht möglich wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.12.1982 - 7 C 111.81 - BVerwGE 66, 307-311; ebenso VG Hamburg, Urteil vom 25.03.2004 - 8 K 4795/03 - NuR 2004, 548 ff.).

Für einen derartig erheblichen Eingriff fehlt es indessen an hinreichenden Anhaltspunkten. Eine Existenzgefährdung haben die Einwender nicht schlüssig dargelegt, auch wenn davon auszugehen ist, dass der konkrete Fangplatz nach Errichtung der Spülrohrleitung nicht mehr wie bisher nutzbar sein wird. Der von den Einwendern bevorzugte Fangplatz befindet sich 50 m vom Kopf der 3. Buhne und des geplanten Spülrohrauslasses. Aufgrund des Spülbetriebs wird das Fischen in unmittelbarer Nähe des Auslasses zukünftig nicht mehr möglich sein. Nach Aussage des TdV ist auch keine zeitliche Abstimmung zwischen dem Spülbetrieb und den Fangeinsätzen der Fischer denkbar, da der Spülbetrieb jederzeit möglich sein muss, um gegebenenfalls anfallendes Sediment umgehend aus dem Binnenhafen zu schaffen und so die Sicherheit des Schiffsverkehrs aufrecht zu erhalten.

Laut Einwender wird der Fangplatz 2 Monate in der Herbstsaison (Mitte September bis Mitte November) genutzt, hauptsächlich für Aalfang (aber auch andere Fischarten), mit einer täglichen Fangmenge von 100 - 400 Pfund, im Winter wird dort sporadisch auf Stint gefischt. Der Jahresertrag an diesem Fangplatz soll sich auf ca. 60.000 EURO belaufen. Letztlich werde dort 25 % des jährlichen Fangvolumens gewonnen. Es wurde zwar vorgetragen, dass der Fangplatz von erheblicher Bedeutung sei. In welchem tatsächlichen Verhältnis dieser aber zum Gesamtjahresgewinn der Einwender steht und den Bestand ihres Unternehmens trägt, haben die Einwender nicht hinreichend dargelegt. Auch ist davon auszugehen, dass bei Wegfall des Fangplatzes ein Ausweichen auf andere Fanggebiete möglich ist. So hat der Einwender in der Anhörung zum Vorhaben am 06.11.2009 vorgetragen, dass es noch andere Fangplätze gibt, etwa oberhalb des Brunsbüttler-Elbehafens. Diese würden aber weniger als ein Drittel von dem Ertrag des in Streit befindlichen Fangplatzes einbringen.

Letztlich stellt sich die vorgetragene Sachlage für die Planfeststellungsbehörde derart dar, dass der Fangplatz nur zeitweise ca. 2 - 3 Monate im Jahr genutzt wird. Auch wenn, wie behauptet, etwa 25 % des jährlichen Fangvolumens auf diesen Fangplatz entfallen würden, würde doch der überwiegende Fangertrag an anderen Fangplätzen eingebracht. Ebenso ist ein Ausweichen auf andere Fanggebiete nicht von vornherein ausgeschlossen. Möglicherweise sind diese nicht so ertragreich wie der Fangplatz vor der 3. Buhne östlich der Mole 1. Es ist aber davon auszugehen, dass ein nicht nur unerheblicher Teil der Fangeinbußen durch Ausweichfangplätze wieder kompensiert werden kann. Die Einwender haben in diesem Zusammenhang zu Bedenken gegeben, dass immer mehr Bereiche durch weitere Vorhaben, wie den Bau von Kohlekraftwerken oder die Fahrrinnenanpassung in der Elbe wegfallen würden. Grundsätzlich sind bei der Bewertung eines Vorhabens auch verfestigte Planungen anderer Vorhabens-träger zu berücksichtigen, inwieweit sich im Zusammenwirken mit diesen die Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens verändern kann. Die hier relevanten Vorhaben: Steinkohlekraftwerk der GDF SUEZ Kraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co.KG sowie Steinkohlekraftwerk der SüdWestStrom StadtKraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. KG und auch die Fahrrinnenanpassung in der Elbe sind alle noch in Planung. Entsprechende Genehmigungen nach BImSchG, WHG oder WaStrG sind noch nicht erteilt worden. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass auch, wenn bzgl. der hier angesprochenen Vorhaben teilweise schon eine Auslegung der Planunterlagen und Erörterung stattgefunden haben, es im Laufe des weiteren Genehmigungsverfahrens noch zu wesentlichen Änderungen kommen kann. Es besteht immer noch die Möglichkeit, dass die Vorhaben, z. B. aufgrund einer Rücknahme des Antrags oder wegen fehlender Genehmigungsfähigkeit, nicht zu Ende geführt werden. Zum anderen ist aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch bei einer Gesamtbetrachtung davon auszugehen, dass den Einwendern hinreichend Ausweichfangplätze zur Verfügung stehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH, dass gegebenenfalls auch längere Anfahrtswege zu Fangplätzen in Kauf genommen werden müssen (vgl. BGH, Urteil vom 31.01.1966, III ZR 110/64, BGHZ 45, 150).

Daher ist hier nicht von einer Existenzgefährdung der Fischereiunternehmen durch die Errichtung der Spülrohrleitung am geplanten Standort auszugehen.

Es ist nicht erkennbar, dass die einwendenden Hamenfischer durch den Bau der Spülrohrleitung unangemessen beeinträchtigt werden. In Abwägung mit den Vorteilen, die der Standort und die Ausführung der geplanten Spülrohrleitung im Verhältnis zu den oben angesprochenen Alternativen bringen, treten die Nachteile, die den Fischern durch diese Maßnahme entstehen, zurück.

5. Gesamtabwägung und Abwägungsergebnis

Auch bei einer Gesamtabwägung aller von den vorgezogenen Teilmaßnahmen betroffenen Belange überwiegt der mit dem vorzeitigen Beginn der Umsetzung von Teilmaßnahmen verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen. In der Abwägung wurden neben den Belangen der Allgemeinheit auch die Betroffenheiten Dritter eingestellt.

Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und nachteilige Wirkungen auf die Rechte anderer sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten bzw. werden durch die angeordneten Auflagen hinreichend berücksichtigt.

Die Gründe des Wohls der Allgemeinheit (vgl. B.III.1.1) überwiegen insgesamt entgegenstehende öffentliche und private Belange. Eingriffe in die Umwelt werden so weit wie möglich vermieden bzw. ihnen wird durch Minderungsmaßnahmen entgegengewirkt. Übrig bleibende erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und Landschaft (vgl. B.III.2.2) sind letztlich nach endgültiger Feststellung der Gesamtmaßnahme, also nachdem der Status der Vorläufigkeit überwunden ist, auszugleichen bzw. zu kompensieren. Die dafür vom TdV im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen sind hinreichend konkret, so dass von Seiten der Planfeststellungsbehörde an der Möglichkeit des Ausgleichs bzw. einer Kompensation nicht gezweifelt wird. Dem Verlust denkmalgeschützter Substanz ist bereits mit der vorläufigen Anordnung Rechnung zu tragen (vgl. A.III. Nr. 12). In artenschutzrechtlicher Hinsicht ist der Verlust der Saatkrähenkolonie auf der Schleuseninsel als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten, die aber ausnahmsweise gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG zulässig ist. Beeinträchtigungen anderer Brutvogelarten kann durch eine Begrenzung der Bauzeit auf die Herbst- und Wintermonate, also außerhalb der Brutzeit, vorgebeugt werden. Im Rahmen der Prüfung der FFH-Verträglichkeit und Vereinbarkeit der vorgezogenen Teilmaßnahmen mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL lassen sich keine negativen Auswirkungen feststellen. Letztlich sind in die Abwägung die Belange der Fischerei mit einzustellen. Da hier aber keine Beeinträchtigung fischereilicher Rechte vorliegt bzw. die Beeinträchtigung fischereilicher Belange/ Interessen als nicht wesentlich betrachtet wird, sprechen diese nicht gegen eine Anordnung der vorgezogenen Teilmaßnahmen, insbesondere der Spülrohrleitung (vgl. B.III.4).

Die im Zusammenhang mit dem Hauptverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Planfeststellungsbeschluss abschließend bearbeitet und abgewogen.

Der Vorhabensträger trägt das Risiko, dass die bereits ausgeführten Teile oder die Gesamtmaßnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für unzulässig erklärt

werden und der frühere Zustand wieder herzustellen ist (§ 14 Abs. 2 Satz 7 WaStrG). Die Teilmaßnahmen sind rückbaufähig (vgl. B.III.1.3).

Im Ergebnis überwiegt daher das öffentliche Interesse an der vorzeitigen Zulassung der Teilmaßnahmen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der vorgezogenen Teilmaßnahme als vorrangig einzustufen wären.

6. Begründung der Anordnungen

zu 1.:

Die Bauzeitenregelung ist aufgrund artenschutzrechtlicher Belange erforderlich. Die Rodungen müssen außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Brutvögel stattfinden, um deren Tötung bzw. Verletzung zu vermeiden. Hinsichtlich des zeitlichen Rahmens wird Bezug genommen auf Planunterlage 6, LBP, S. 70.

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG n. F. vom 29.07.09 mit Wirkung ab 01.03.10 ist es grundsätzlich verboten, Bäume und Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden. Ungeachtet dessen, dass die Novellierung erst nach Erlass der vorläufigen Anordnung in Kraft tritt, hat die Planfeststellungsbehörde diesen Umstand in die Prüfung mit eingestellt. Nach gutachterlicher Ansicht sprechen keine naturschutzfachlichen Anhaltspunkte dagegen, dass die Rodungsarbeiten bis 14. März durchgeführt werden. Aufgrund dieser Einschätzung, der nur geringfügigen zeitlichen Abweichung und der Ausnahmeregelung des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n. F. ist die Bauzeitenregelung festgesetzt worden und im öffentlichen Interesse geboten.

zu 2. und 3.:

Mit den Anordnungen wird den Forderungen des MLUR im Anhörungsverfahren Rechnung getragen.

zu 4. bis 10.:

Mit den Anordnungen wird den Forderungen des Kreises Dithmarschen - Fachdienst Wasser, Boden, Abfall – nachgekommen.

zu 11.:

Diese Anordnung ist begründet in der Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Außenstelle Itzehoe.

zu 12.:

Die Anordnung ergibt sich aufgrund der erheblichen Eingriffe in die denkmalschutzwürdige Substanz auf der Schleuseninsel.

zu 13.:

Es wird der Stellungnahme des Wasserverbandes Süderdithmarschen Rechnung getragen.

zu 14.:

Um die Belange des Hochwasserschutzes in ausreichendem Maße berücksichtigen zu können, wird eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein (LKN) für erforderlich gehalten.

zu 15.:

Trotz der grundsätzlichen Rückbaufähigkeit der Teilmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Nichtdurchführung der Gesamtmaßnahme aus der Teilmaßnahme ein Eingriff in Natur und Landschaft verbleibt, für den dann unverzüglich Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind. Diesem Umstand wird durch die Anordnung A.III.15 Rechnung getragen.

zu 16.:

Mit der Anordnung wird der Forderung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz - Kampfmittelräumdienst, nachgekommen.

7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Das Vollzugsinteresse des TdV überwiegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das Interesse möglicher Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt hier darin begründet, dass eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens „Bau einer 5. Schleusenkammer und eines Torinstandsetzungsdocks in Brunsbüttel“ angestrebt wird, da erst danach mit der dringend notwendigen Grundinstandsetzung der Großen Schleuse begonnen werden kann. Verzögerungen im Bauablauf sind daher so weit wie möglich zu vermeiden. Dazu ist es notwendig, die vorbereitenden Maßnahmen der Baufeldfreimachung (Rodung, Abbruch Gebäude, Beseitigung kontaminierter Böden, Umlegungsarbeiten) und den Bau der Spülrohrleitung vorab umzusetzen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Rodung des Altbaumbestandes nur in den Herbst- und Wintermona-

ten möglich ist. Würde man hier für den Vollzug die Bestandskraft der vorläufigen Anordnung abwarten, ginge wertvolle Zeit verloren, und der TdV könnte möglicherweise erst im nächsten Herbst diese Arbeiten abschließen. Eine ebensolche Dringlichkeit ist bei der Errichtung der Spülrohrleitung gegeben. Vor dem Hintergrund der zentralen Aufgabe der WSV, die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten, muss vor Abbruch der alten Leitung durch Errichtung der neuen Spülrohrleitung sichergestellt werden, dass der Binnenhafen auch bereits während der Baumaßnahmen an der 5. Schleusenkammer jederzeit von anfallendem Sediment befreit werden kann und keine Hindernisse für die Schifffahrt gegeben sind.

8. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1 WaStrG und der Kostenverordnung zum WaStrG (WaStrG-KostV) vom 08.11.1994 (BGBl. I S. 3450), wobei sich die Gebührenfreiheit der Bundesrepublik Deutschland aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKG) vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) ergibt. Aufgrund dieser Gebührenfreiheit besteht gem. § 10 Abs. 2 VwKG ebenfalls keine Verpflichtung, eine Auslagenerstattung vom Träger des Vorhabens zu verlangen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der

Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord
Hindenburgufer 247
24106 Kiel

schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Kiel, den 22.01.2010
Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord
- Planfeststellungsbehörde -
Az.: P-143.3/59

Im Auftrag

gez. Schwarz